

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

GR

2. Sitzung

Dienstag, 26. Februar 2013, 19.30 Uhr, Gemeinderatssaal im Landhaus Solothurn

Vorsitzende/r: Barbara Streit-Kofmel, Vize-Stadtpräsidentin (Traktanden 1. - 4.)
Kurt Fluri, Stadtpräsident (ab Traktandum 5.)

Anwesend: 23 ordentliche Mitglieder
7 Ersatzmitglieder

Entschuldigt: Pirmin Bischof
Christian Flury
Daniela Gasche
Katharina Leimer Keune
Katrín Leuenberger
Anna Rüefli
Tina Scartazzini

Ersatz: Matthias Anderegg
Jasmin Heim
Philippe JeanRichard
Peter Kaiser
Christof Schauwecker
Michael Schwaller
Pascal Walter

Stimmzählerin: Esther Christen-Fröhlicher

Referent: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst

Protokoll: Doris Estermann

Traktanden:

1. Protokoll Nr. 1
2. Fachkommission Kunstmuseum; Demission
3. Vertretung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn im Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)
4. Grundeigentümerbeitragsplan und Beitragsberechnung Erschliessung ab Wengisteinstrasse; Behandlung der Einsprachen
5. Überparteiliche Motion der Fraktionen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marguerite Misteli Schmid, vom 28. Februar 2012, betreffend „Die Stadt Solothurn auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft“; Weiterbehandlung
6. Motion der Fraktion Junge Grüne/Grüne der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Christof Schauwecker, vom 23. Oktober 2012, betreffend „Umwandlung Jungbürger/innen-Feier in eine Jung-Einwohner/innen-Feier“; Weiterbehandlung
7. Motion der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Urs Unterlerchner, vom 13. November 2012, betreffend „Kostentransparenz bei der Beantwortung von Vorstössen (Interpellation, Motion, Postulat)“; Weiterbehandlung
8. Interpellation der CVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerinnen Susan von Sury-Thomas und Barbara Streit-Kofmel, vom 13. November 2012, betreffend „Umgang mit den Herausforderungen eines Barocktheaters; Beantwortung
9. Verschiedenes

1. Protokoll Nr. 1

Das Protokoll Nr. 1 vom 15. Januar 2013 wird genehmigt.

26. Februar 2013

Geschäfts-Nr. 6

2. Fachkommission Kunstmuseum; Demission

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 24. Januar 2013

Mit Brief vom 8. Dezember 2012 demissionierte Jörg Mollet aus gesundheitlichen Gründen als Mitglied der Fachkommission Kunstmuseum. Jörg Mollet war seit 2001 Mitglied der Fachkommission Kunstmuseum.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird bei 29 Anwesenden einstimmig

beschlossen:

1. Die Demission von Herrn Jörg Mollet, St. Urbangasse 38, als Mitglied der Fachkommission Kunstmuseum wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Die Fachkommission Kunstmuseum wird ersucht, dem Stadtschreiber so rasch als möglich ein neues Mitglied zu melden.

Verteiler

Herr Jörg Mollet, St. Urbangasse 38, 4500 Solothurn
Fachkommission Kunstmuseum
Lohnbüro
ad acta 308-8

26. Februar 2013

Geschäfts-Nr. 7

3. Vertretung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn im Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 24. Januar 2013

Hansjörg Boll erläutert den vorliegenden Antrag.

Am 15. September 2009 wählte der Gemeinderat 6 Delegierte und 5 Ersatzdelegierte für die Amtszeit 2009 - 2013 in den Zweckverband ZASE. Der Stadtschreiber machte damals darauf aufmerksam, dass Solothurn eigentlich nur Anrecht auf 4 Delegierte hätte. Da die Situation vom ZASE nie bemängelt wurde, wählte die Stadt wiederum 6 Delegierte. Es handelte sich dabei um folgende Personen: Delegierte: Benedikt Affolter, Susanne Asperger Schläfli, Volker Katzenstein, Hans Ulrich Bieri, Peter Boner und Simone Schauwecker. Ersatzdelegierte: Jean-Claude Cattin, Thomas Dreier, Esther Wormser, Alfonso Albornoz und Thomas Kaegi.

2010 wurde die Stadtkanzlei von der ZASE jedoch gebeten, den Zustand nach Verteiler herzustellen. Gleichzeitig wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Delegierte nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen. Daraufhin beschloss der Gemeinderat, dass Benedikt Affolter und Volker Katzenstein künftig nur noch als Vorstandsmitglieder amten. Bei den Ersatzdelegierten wurde die Anzahl erst auf 4 reduziert als Thomas Dreier im Jahre 2011 demissionierte.

Mit Brief vom 3. Dezember 2012 wurde das Stadtpräsidium über die neuen Statuten des ZASE informiert, die bereits am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind. Dabei geht es um folgende Änderungen, welche für die Bestimmung der Delegierten wichtig sind:

Die Delegierten des ZASE werden wie bisher von den Gemeinden gewählt. Weiterhin dürfen delegierte Personen (mit Ausnahme des Präsidenten) nicht bereits dem Vorstand des ZASE angehören. Mit der Überarbeitung der Statuten wurde die Anzahl der Delegierten verändert. Neu hat jede Gemeinde nur noch einen Vertreter, der die entsprechende Anzahl Stimmen (für Solothurn 5 Stimmen) vertritt. Der Präsident wird von den Delegierten gewählt und ist nicht selber Delegierter.

Neu werden die Einladungen nur noch an die Gemeinden zur Weiterleitung an die delegierte Person verschickt. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass die Sitzungsgelder nicht mehr über den ZASE sondern über die einzelnen Gemeinden beglichen werden.

Die beschriebenen Änderungen legen es nahe, dass die Stadt Solothurn künftig ein Verwaltungsmitglied delegiert und nicht mehr eine politische Parteivertretung. Im Weiteren hält der Referent fest, dass es sich bei den Traktanden meistens um Investitionen handelt und Offerten beurteilt werden. Die Materie ist für Laien sicher schwierig. An der besagten Delegiertenversammlung hat von den insgesamt 8 Delegierten (4 Delegierte / 4 Ersatzmitglieder) nur Thomas Kaegi teilgenommen. Dieser hat schlussendlich der Verwaltung auch den Entscheid bezüglich Statutenänderung kommuniziert. Die 8 Delegierten wurden von der Stadtkanzlei zudem angefragt, ob sie besprochen und entschieden haben, wer künftig als alleinige/r Delegierte/r die Stadt Solothurn vertreten soll. Die einzige Rückmeldung kam von Susanne Asperger Schläfli. Sie hat auf eine erneute Delegation verzichtet. Das Stadtpräsidium schlägt daher vor, die bisherigen Gewählten mit dem besten Dank für ihre Arbeit aus ihrer Funktion zu entlassen und neu die Leiterin des Stadtbauamtes als Fachabteilung in den ZASE zu de-

legieren. Die Gemeinderatskommission hat den Antrag des Stadtpräsidiums anlässlich ihrer Sitzung vom 24. Januar 2013 einstimmig gutgeheissen.

Eintretensdiskussion

Brigit Wyss zeigt sich im Namen der Grünen erstaunt darüber, wie die Statutenänderung initiiert wurde, und dass sie offenbar zu keinen Diskussionen Anlass gibt. Die Wege sind oft gleich: Zuerst wird etwas ausgelagert und schlussendlich auch noch der politischen Kontrolle entzogen. Auf der Homepage der ZASE ist zudem gar nicht ersichtlich, wer im Vorstand tätig ist. Die Vertretungen aus den Gemeinden sind immer noch politische Vertretungen. Am meisten erstaunt hat jedoch, dass bei einer Statutenänderung dieses Ausmasses weder die Stadt davon weiss, noch die Politik von ihren Delegierten informiert wird. Aus diesen Gründen werden sich einige Mitglieder der Grünen der Stimme enthalten.

Gemäss **Susanne Asperger Schläfli** sind bei der ZASE strukturelle Anpassungen erfolgt, indem gewisse andere Verbände integriert wurden. Dadurch mussten die Statuten generell angepasst werden, d.h. nicht nur auf die ZASE bezogen, sondern auch durch das neue Konstrukt mit den neuen Verbänden. Anlässlich der Vorstandssitzung, bei der sie selber dabei war, wurde materiell diskutiert, unter welchen Vorbehalten und Bedingungen die anderen Verbände integriert werden können. Die Thematik war somit weitreichender und nicht ausschliesslich auf die vorliegende Veränderung bezogen.

Vize-Stadtpräsidentin **Barbara Streit-Kofmel** verweist auf den einstimmigen GRK-Antrag. Wie diesem entnommen werden kann, wurde der Demokratieverlust diskutiert und bedauert. Aufgrund des notwendigen Wissens macht es jedoch sicher Sinn, dass die Vertretung künftig durch eine entsprechende Fachperson – in diesem Fall durch Andrea Lenggenhager – wahrgenommen wird.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird bei 29 Anwesenden mit 24 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen

beschlossen:

1. Mit der Reduktion der Anzahl Delegierten und dem Wegfall der Ersatzdelegierten fallen die Delegierten- und Ersatzdelegiertenfunktionen von Susanne Asperger Schläfli, Hans Ulrich Bieri, Simone Schauwecker, Jean-Claude Cattin, Esther Wormser, Alfonso Albornoz und Thomas Kaegi seit dem 1. Januar 2013 weg. Die genannten Personen werden unter bester Verdankung der geleisteten Dienste aus ihren Funktionen entlassen.
2. Als neue Delegierte der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird für den Rest der Legislaturperiode 2009/2013 (bis 31. Oktober 2013) Frau Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt, gewählt.

Verteiler

als Dispositiv an:

Herr Alfonso Albornoz, Josef Müller-Strasse 8, 4500 Solothurn
Frau Susanne Asperger Schläfli, Cuno Amiet-Strasse 7, 4500 Solothurn
Herr Hans Ulrich Bieri, Kirchweg 12, 4500 Solothurn
Herr Jean-Claude Cattin, Säkirain 24, 4500 Solothurn
Herr Thomas Kaegi, Heidenhubelstrasse 15, 4500 Solothurn
Frau Simone Schauwecker, Bergacker 82, 8046 Zürich
Frau Esther Wormser, Blumensteinweg 7a, 4500 Solothurn
Leiterin Stadtbauamt
Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE), Emmenspitz, 4528 Zuchwil

als Auszug an:

ad acta 018-1, 715-0

26. Februar 2013

Geschäfts-Nr. 8

4. Grundeigentümerbeitragsplan und Beitragsberechnung Erschliessung ab Wengisteinstrasse; Behandlung der Einsprachen

Referent: Gaston Barth, Leiter Rechts- und Personaldienst

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 24. Januar 2013

Ausgangslage und Begründung

I.

1. Der Grundeigentümerbeitragsplan und die Beitragsberechnung Erschliessung ab Wengisteinstrasse lagen in der Zeit von Freitag, 12. August 2011, bis Montag, 12. September 2011, öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen folgende Einsprachen ein:

01/11 Grety Tschäppät, Solothurnstrasse 10, 3315 Bätterkinden, sowie der Erbengemeinschaft Anny Reber-Tschäppät, beide v.d. Dr. iur. Markus Reber, Rechtsanwalt und Notar, Gurzelngasse 12, 4500 Solothurn

02/11 Hans Marti, Wengisteinstrasse 13, 4500 Solothurn, v.d. lic. iur. Beat Gerber, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

Für GB Nr. 2863, das Grundstück von Grety Tschäppät und der Erbengemeinschaft Anny Reber-Tschäppät, wurde ein Grundeigentümerbeitrag von Fr. 8'319.-- festgelegt. Grety Tschäppät sowie die Erbengemeinschaft Anny Reber-Tschäppät beantragen, es sei festzustellen, dass die Einsprecher mangels Sondervorteils zu keinem Grundeigentümerbeitrag verpflichtet seien. Entsprechend seien Beitragsplan und Beitragsberechnung ohne Beitragspflicht der Einsprecher neu aufzulegen. Ausserdem sei die beitragsauslösende Stichstrasse auf der jetzigen Breite zu belassen, ohne Verbreiterung des Einlenkers auf dem Grundstück der Einsprecher. Entsprechend sei festzustellen, dass die Einsprecher keine 8 m² abzutreten haben. Eventualiter sei die Entschädigung für die wegen der Strassenverbreiterung abzutretenden 8 m² in Verhandlung mit den Einsprechern angemessen zu erhöhen. Subeventualiter sei für die Beitragsberechnung des Grundstücks GB Nr. 2863 die Winkelhalbierende im Sinn von Anhang 1 der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV) zu ziehen. Entsprechend sei die massgebende Fläche neu zu berechnen. Gleichzeitig sei der gesamte Beitragsplan in Beachtung von Anhang 1 der GBV und der realen Sondervorteile neu aufzulegen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Für GB Nr. 3333 wurde ein Grundeigentümerbeitrag von Fr. 5'924.-- und für GB Nr. 3334 ein solcher von Fr. 15'630.-- ausgewiesen. Eigentümer der beiden Grundstücke ist Hans Marti. Hans Marti beantragt, der aufgelegte Grundeigentümerbeitragsplan und die entsprechenden Beiträge seien aufzuheben. Der Grundeigentümerbeitragsplan und die Beitragsberechnung seien gemäss der Beschwerdebegründung neu aufzulegen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Für die Begründung der beiden Einsprachen wird auf die Akten verwiesen und im Folgenden – soweit notwendig – Bezug genommen.

2. Die beiden Einsprachen wurden dem Stadtbauamt zur Stellungnahme zugestellt. Mit verschiedenen Schreiben vom 11. Januar 2012 und 11. September 2012 nahm das Stadtbauamt zu den Einsprachen Stellung. Für den Inhalt dieser Stellungnahmen wird ebenfalls auf die Akten verwiesen und soweit nötig nachfolgend Bezug genommen.
3. Anträge auf Durchführung eines Augenscheins oder einer Parteiverhandlung werden nicht beantragt, weshalb darauf verzichtet werden kann. Die Einwände können aufgrund der vorhandenen Akten beurteilt werden.

II.

1. Einsprache 01/11 Greta Tschäppät sowie Erbgemeinschaft Anny Reber-Tschäppät

- 1.1 Gemäss § 16 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung, GBV; BGS 711.41) kann gegen den Beitragsplan während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Beitragsplan und die Beitragsberechnung für die Erschliessung ab Wengisteinstrasse lagen vom 12. August 2011 bis 12. September 2011 öffentlich auf. Die Einsprache wurde während der Auflagefrist eingereicht. Die Einsprache ist das zulässige Rechtsmittel und der Gemeinderat ist für die Beurteilung der Sache die zuständige Instanz. Die Einsprecher sind Grundeigentümer von GB Nr. 2863 und als Beitragspflichtige durch den angefochtenen Plan berührt. Sie sind zur Einspracheführung legitimiert. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.
- 1.2 Die Einsprecher machen zunächst geltend, dass ihre Parzelle vollumfänglich über die Wengisteinstrasse erschlossen werde. Sie würden durch die beitragsauslösende Stichstrasse weder einen Mehrwert noch einen Sondervorteil erhalten. Sie haben kein Interesse bis zur Parzelle GB Nr. 3641 zu fahren und dort wieder zu wenden. Sie würden auf dem eigenen Grundstück über genügend Manövrierraum verfügen. Die Zufahrt zur Einstellmöglichkeit erfolge direkt und ohne weiteren Landverbrauch ab Wengisteinstrasse auf der Ostseite der Parzelle. Sie seien zwar bei der Erstellung der Wengisteinstrasse seinerzeit nur hälftig zu Beiträgen verpflichtet worden. Damals sei aber eine von der Wengisteinstrasse in den Sälrain durchgehende Zufahrtsstrasse geplant gewesen. In diesem Fall hätte ihr Grundstück einen Sondervorteil erfahren. Von der jetzigen Stichstrasse würden sie aber in keiner Art und Weise profitieren. Im Gegenteil, zu rechnen sei mit erheblichem Mehrverkehr.

Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, die öffentlichen Erschliessungsstrassen gemäss dem genehmigten Erschliessungsplan zu bauen (vgl. §§ 100 und 101 des Planungs- und Baugesetzes, PBG, BGS 711.1). Nach kantonalem Recht (§ 108 Abs. 1 PBG) haben die Gemeinden von den Grundeigentümern angemessene Beiträge an die Kosten von öffentlichen Erschliessungsanlagen zu verlangen, wenn die Anlagen für die Grundstücke Mehrwerte oder Sondervorteile schaffen. Für Anlagen der Abwasserbeseitigung werden Erschliessungsbeiträge nur in Baugebieten erhoben, die neu erschlossen werden (§ 108 Abs. 2 PBG). § 6 Abs. 1 der Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV, BGS 711.41) präzisiert: Grundeigentümer, die durch den Neubau – bei Verkehrsanlagen auch durch Ausbau und Korrektur – einer öffentlichen Erschliessungsanlage Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, sind gegenüber der Gemeinde beitragspflichtig (SOG 1999 Nr. 31). Unter Neubau einer öffentlichen Erschliessungsanlage ist gemäss § 7 Abs. 1 GBV das Erstellen einer neuen Strasse zu verstehen. Strassenbau bedeutet die wesentliche Verbesserung oder Verbreiterung einer bestehenden Strasse, das erstmalige Auftragen eines Hartbelages oder die Erneuerung des Strassenunterbaus (Abs. 2). Unter

Korrektion ist die Veränderung der Linienführung der Verkehrsanlage oder die Umgestaltung des Strassenraumes zu verstehen (Abs. 3).

Nach rechtsgültigem Erschliessungsplan der Stadt Solothurn, der im Beitragsverfahren nicht überprüft werden kann, wird das Baugebiet zwischen dem Verenaweg und der Haushaltungsschule Hohenlinden über eine Stichstrasse ab der Wengisteinstrasse erschlossen. In früheren Planungen war noch vorgesehen, diese Erschliessungsstrasse bis in den Säilirain zu führen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision im Jahr 2000 wurde sie verkürzt und lediglich noch an den Parzellenrand von GB 3641 geführt. Im Rahmen des Voranschlages 2010 wurde der entsprechende Verpflichtungskredit für „Erschliessung Baugebiet südlich Hohenlinden ab Wengisteinstrasse“ (Rubrik 620.085) bewilligt. Der Erschliessungsplan legt in verbindlicher Weise fest, wie dieses Quartier strassenmässig erschlossen werden muss, damit es für die vorgegebene Wohnnutzung (W2a) genügend zugänglich ist. Dies hat durch die erwähnte öffentliche Stichstrasse ab Wengisteinstrasse zu geschehen, die zwischenzeitlich entsprechend dem Erschliessungsplan gebaut wurde. Die private Stichstrasse wurde also durch eine neue verlängerte öffentliche Stichstrasse ersetzt. Folglich handelt es sich hier um einen Neubau im Sinne von § 7 Abs. 1 GBV. Es trifft zu, dass die Parzelle der Einsprecher bereits vorher an eine Verkehrsfläche grenzte. Bei dieser Verkehrsfläche handelte es sich zwar um eine geteerte Privatstrasse, aber ohne Unterbau, Randabschlüsse und Entwässerung. Der Unterhalt dieser Privatstrasse (Reinigung, Winterdienst etc.) wurde vom Werkhof freiwillig übernommen. Neben dem neu erstellten Strassenabschnitt im Süden ist der nördliche Teil der Stichstrasse vollständig ersetzt worden und erhielt durchgehende Randabschlüsse und eine funktionierende Entwässerung. Insofern wurde die Strasse erstmals nach dem Erschliessungsplan und gemäss den technischen Regeln der Baukunde erstellt. Die neu erstellte Stichstrasse ist daher klar als Neubau im Sinne der GBV zu qualifizieren. Dass es sich dabei um einen Neubau handelt zeigt sich auch daran, dass noch nie Grundeigentümerbeiträge für diese Strasse haben geleistet werden müssen.

§ 6 GBV statuiert die Beitragspflicht unter der Voraussetzung, dass den Betroffenen ein Mehrwert oder ein Sondervorteil zukommt. Beim Bau von Strassen ist ein Sondervorteil beispielsweise dann gegeben, wenn die Verkehrsverhältnisse in einem Quartier verbessert werden, Grundstücke mithin besser erschlossen werden. Dass dies bei planmässig erstellten Erschliessungsstrassen praktisch regelmässig zutrifft, liegt auf der Hand (Klaus A. Vallender: Grundzüge des Kausalabgaberechts, Bern 1976, S. 102 f.); für direkte Anlieger hat der Bau oder Ausbau einer Quartierstrasse immer einen Wert (Bernhard Staehelin: Erschliessungsbeiträge, Diessenhofen 1980, S. 137 und 141). Die Stichstrasse ab Wengisteinstrasse wurde erstmals planmässig erstellt. Beim nördlich der Stichstrasse bereits vorhandenen Strassenabschnitt hat es sich - wie schon erwähnt - um eine Privatstrasse gehandelt. Die im Zuge des Strassenbaus eingebauten Randsteine und die erstellte funktionierende Entwässerung dienen dem schnellen Abfluss des Oberflächenwassers und verhindern, dass dieses auf die angrenzenden Grundstücke abfließt. Dadurch wird auch verhindert, dass sich nach Niederschlägen auf der Strasse Wasserlachen bilden, welche insbesondere im Winter die Verkehrssicherheit der Strassenbenützer beeinträchtigen kann. Es kann also gesagt werden, dass jetzt erstmals eine den technischen und planmässigen Anforderungen genügende Erschliessung vorliegt, welche insbesondere in Bezug auf die Sicherheit und die Bequemlichkeit der Erschliessung neue Vorteile mit sich bringt. Hinzu kommt, dass die neue Stichstrasse als Einheit zu betrachten ist.

Die Zufahrt zur Garage der Liegenschaft auf GB Nr. 2863 erfolgt heute und auch in Zukunft nicht ausschliesslich von der Wengisteinstrasse her. Der Garagenvorplatz grenzt an beide öffentlichen Strassen, so direkt auf die neue Stichstrasse und indirekt über das Trottoir auf die Wengisteinstrasse. Somit besteht faktisch die Möglichkeit, beide öffentlichen Erschliessungsstrassen auch zu nutzen Insofern ist also das Vorliegen eines Sondervorteils zu bejahen. Es liegt ein beitragspflichtiger Strassenbau im Sinn von § 6 GBV

vor. Ob die Einsprecher die Strasse tatsächlich nutzen wollen, ist nicht entscheidend relevant (BGE 112 Ia 263). Ein Nachteil, der den durch den Bau der Stichstrasse entstandenen Vorteil überwiegen könnte, ist auch nicht ersichtlich. Die Stichstrasse wird um gerade mal ca. 50 m verlängert und kann nur über die Einfahrt wieder verlassen werden. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Strasse nur von der Anwohnerschaft benutzt wird. Der durch die Verlängerung der Stichstrasse entstehende Mehrverkehr ist daher – wenn überhaupt wahrnehmbar – vernachlässigbar.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einsprecher durch den Bau der Stichstrasse ab Wengisteinstrasse einen Sondervorteil im Sinne von § 6 Abs. 1 GBV erfahren, welcher die Erhebung eines Grundeigentümerbeitrages grundsätzlich rechtfertigt. Die Einsprache ist deshalb in diesem Punkt abzuweisen.

- 1.3 Die Einsprecher argumentieren weiter, dass die Beitragsberechnung wider Erwarten für sie eine Entschädigung für Landerwerb von Fr. 3'200.-- vorsehen würde. Die Gemeinde würde demnach entgegen anderslautender Aussagen im Vorverfahren an ihrem Anliegen festhalten, die betroffene Strasse auf dem Grundstück der Einsprecher um 0.5 m zu verbreitern. Die hinterliegenden Grundstücke seien genügend erschlossen und die Verbreiterung sei nicht nötig.

Weil mit den Einsprechern, Eigentümer der Parzelle GB Nr. 2863, über den ursprünglich vorgesehenen Landerwerb von 8 m² keine Vereinbarung für einen freiwilligen Landerwerb abgeschlossen werden konnte, erfolgte der Neubau somit genau gemäss Erschliessungsplan. Die Gartenmauer wurde nicht abgebrochen und auf den Landerwerb wurde verzichtet. Die Einsprache ist in diesem Punkt also gutzuheissen.

- 1.4 Die Einsprecher beanstanden weiter die Berechnung der Beitragsflächen und bringen in diesem Zusammenhang vor, dass die Berechnung der Beitragsfläche auf ihrem Grundstück der Skizze von Anhang 1 GBV widersprechen würde. Die Planbehörde sei von einer wesentlich breiteren (ursprünglich so geplanten) neuen Erschliessungsstrasse ausgegangen. Die dunkelblau ausgewiesene Fläche halbiere mitnichten den Winkel, wie das in der erwähnten Skizze gestützt auf den klaren Wortlaut von § 12 Abs. 2 GBV dargestellt sei.

Im vorliegenden Fall zeigt sich, dass das Eckgrundstück der Einsprecher einerseits an die Wengisteinstrasse und andererseits an die neu erstellte Stichstrasse grenzt. Die Parzelle wurde bereits mit dem Bau der Wengisteinstrasse mit Grundeigentümerbeiträgen belastet. Gemäss dem damaligen Beitragsplan wurde von dem Punkt aus, wo die Stichstrasse an die Wengisteinstrasse grenzt, eine Winkelhalbierende im Sinne von § 12 Abs. 2 GBV gezogen. Dieser Schnittpunkt stimmt jedoch mit demjenigen aus dem Beitragsplan Erschliessung ab Wengisteinstrasse nicht mehr überein. Dies liegt daran, dass man beim Ausbau der Wengisteinstrasse von einer breiteren Stichstrasse ausgegangen ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine neue Winkelhalbierende zu ziehen ist. Die im Grundeigentümerbeitragsplan Erschliessung ab Wengisteinstrasse blau eingefärbte Fläche entspricht nämlich exakt derjenigen Fläche, welche im seinerzeitigen Beitragsplan für den Ausbau der Wengisteinstrasse noch nicht berücksichtigt wurde. Nur so kann der sich aus dem Anhang zur GBV ergebende Sinn und Zweck, nämlich eine flächendeckende, gleichmässige Belastung der erschlossenen Parzellen einer Zone zu erreichen, berücksichtigt werden. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

- 1.5 Die Einsprecher bemängeln weiter, dass die kantonale Verordnung keine Möglichkeit eines Radius vorsehen würde. Die einbezogene Fläche sei gemäss § 11 Abs. 1 GBV bis zu einer vom Gemeinderat zu bestimmenden, dem Grundstück nach dem Zonenplan üblicherweise entsprechenden Bautiefe voll und darüber hinaus mindestens mit der Hälfte der erschlossenen Fläche zu berechnen. Dass ein Teil der erschlossenen Grundstücksfläche völlig beitragsfrei bleiben solle, sei nicht vorgesehen. Aus diesem Grund sei nicht

ersichtlich, warum bei GB Nr. 3551 lediglich eine Teilfläche – und diese erst noch nur zur Hälfte – beitragspflichtig sein solle. Bei dieser Erschliessungsstrasse gehe es schwerpunktmässig um die Erschliessung der Grundstücke GB Nr. 3641 und 3551, allenfalls noch der Liegenschaft GB Nr. 2862. Es sei nicht einzusehen, warum die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die den grössten (Sonder-) Vorteil aus der neuen Erschliessungsstrasse erhalten würden, sich nicht hauptsächlich an der Erschliessung beteiligen müssten. Dasselbe gelte auch für die Grundstücke GB Nrn. 3334 und 3333. Es sei auch nicht einzusehen, warum das Grundstück GB Nr. 3507 nicht in die Perimeterpflicht genommen werden solle.

Die einbezogene Fläche ist bis zu einer vom Gemeinderat zu bestimmenden, dem Grundstück nach dem Zonenplan üblicherweise entsprechenden Bautiefe voll und darüber hinaus mindestens mit der Hälfte der erschlossenen Fläche zu berechnen (§ 11 Abs. 1 GBV). Beträgt der Abstand zwischen 2 Erschliessungsanlagen, an welche angeschlossen werden kann und darf, weniger als 2 Bautiefen, wird für die nach dem Beitragsplan massgebende Grenze eine Mittellinie gezogen (§ 12 Abs. 1 GBV). Das Äquivalenzprinzip, dem diese Abgabe namentlich unterliegt, erfordert, dass deren Betrag in Beziehung zum objektiven Wert der vom Gemeinwesen erbrachten Leistung steht und sich in vernünftigen Grenzen hält (BGE 122 I 305). Der Wert der Leistung bemisst sich nach ihren Kosten und nach ihrem Nutzen für den Abgabepflichtigen. In der Praxis ist es schwierig, den wirtschaftlichen Vorteil zu bestimmen, den der Bau einer Anlage jedem Begünstigten verschafft (ZBI 1996, S. 543). Aus diesem Grund billigt die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass die Beiträge schematisch bemessen werden und sich nach Massstäben, die auf der Durchschnittserfahrung beruhen, richten (BGE 122 I 61). Die streitige Gebühr muss jedoch die Grundsätze der Gleichbehandlung und des Willkürverbots beachten (BGE 109 Ia 325).

Weil es sich vorliegend um eine Stichstrasse handelt, wurde ein Radius gezogen. Dies ist nicht zu beanstanden, wird dadurch doch ein gleichmässiger Einbezug der beitragspflichtigen Grundstücke und eine Gleichbehandlung unter den Grundeigentümern ermöglicht. Die Anwendung eines Radius wird durch den Wortlaut der GBV auch nicht ausgeschlossen. Der erste Radius (dunkelblau) beträgt 30 m und entspricht der im Anhang der GBV als typisch bezeichneten Bautiefe. Die dunkelblau gefärbte Fläche wird denn auch zu 100 % in die Beitragsberechnung einbezogen. Der zweite Radius (hellblau) beträgt 60 m und entspricht damit der doppelten Bautiefe. Die hellblau gefärbte Fläche wird zu 50 % in die Beitragsberechnung einbezogen. Der Einbezug der beitragspflichtigen Fläche bis zu einer Bautiefe von 60 m entspricht der Praxis der Stadt Solothurn. Eine Gleichbehandlung aller Grundeigentümer wird dadurch gewährleistet. Von einem willkürlichen Einbezug der beitragspflichtigen Fläche – wie dies die Einsprecher behaupten – kann daher keine Rede sein.

Das Grundstück GB NR. 3551 wird entgegen der Darstellung der Einsprecher nicht vollständig über die beitragspflichtige Stichstrasse erschlossen. Die Stichstrasse endet an der Parzellengrenze von GB Nr. 3641. Zur vollständigen Erschliessung von GB Nr. 3551 ist noch eine vom Grundeigentümer zu finanzierende Erschliessungsanlage nötig. Die anderen im Perimeter liegenden Grundstücke werden hingegen durch die Stichstrasse vollständig erschlossen. Damit ist der Vorteil für den Grundeigentümer von GB Nr. 3551 geringer als für die übrigen Eigentümer, die mit ihrem Grundstück direkt an die Stichstrasse grenzen. Dieser Umstand wurde im Grundeigentümerbeitragsplan berücksichtigt. Das Grundstück GB Nr. 3641 wurde bis zu einer Bautiefe von 30 m voll und darüber hinaus bis zu einer Bautiefe von 60 m zur Hälfte berücksichtigt. Die dahinter liegende Fläche von GB Nr. 3551 wurde nur zur Hälfte in den Perimeter einbezogen. Damit wurde berücksichtigt, dass der Grundeigentümer von GB Nr. 3551 weitere Kosten für die vollständige Erschliessung aufwenden muss. Eine rechtsungleiche Behandlung gegenüber den übrigen beitragspflichtigen Grundeigentümern liegt somit nicht vor. Dasselbe gilt auch für die Grundstücke GB Nrn. 3334 und 3333. Auch diese Grundstücke werden

nicht vollständig durch die beitragspflichtige Stichstrasse erschlossen. Zwischen den beiden Grundstücken und der beitragspflichtigen Stichstrasse liegt noch das Grundstück GB Nr. 252.

Das Grundstück GB Nr. 3507 grenzt nicht direkt an die beitragspflichtige Stichstrasse an und wurde beim damaligen Ausbau der Wengisteinstrasse bereits voll in die Beitragsberechnung einbezogen. Die Parzelle war demnach bereits vor dem Ausbau der Stichstrasse strassenmässig voll erschlossen und gehört nicht mehr in den Beitragsplan Stichstrasse ab Wengisteinstrasse. Eine Doppelbelastung von Eigentümern ist grundsätzlich zu vermeiden. Dies ergibt sich bereits aus § 12 Abs. 2, wonach zwischen den sich kreuzenden Erschliessungsanlagen eine Winkelhalbierende gezogen werden soll. Eine Doppelbelastung könnte auch vor dem Hintergrund des Sondervorteils nicht gerechtfertigt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei der Berechnung der beitragspflichtigen Flächen die Grundsätze der Gleichbehandlung und des Willkürverbots nicht verletzt wurden. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

- 1.6 Die Einsprache von Greta Tschäppät sowie der Erbengemeinschaft Anny Reber-Tschäppät wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, im Übrigen aber abgewiesen.

2. Einsprache 02/11 Hans Marti

- 2.1 Gemäss § 16 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung, GBV; BGS 711.41) kann gegen den Beitragsplan während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Beitragsplan und die Beitragsberechnung für die Erschliessung ab Wengisteinstrasse sind vom 12. August 2011 bis 12. September 2011 öffentlich aufgelegt. Die Einsprache wurde während der Auflagefrist eingereicht. Die Einsprache ist das zulässige Rechtsmittel und der Gemeinderat ist für die Beurteilung der Sache die zuständige Instanz. Der Einsprecher ist Grundeigentümer von GB Nrn. 3333 und 3334 und als Beitragspflichtiger durch den angefochtenen Plan berührt. Er ist zur Einspracheführung legitimiert. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.
- 2.2 Soweit der Einsprecher den Nichteinbezug von GB Nr. 3507 in den Grundeigentümerbeitragsplan beanstandet, kann vollumfänglich auf die Erwägungen unter Ziff. 1.5 verwiesen werden. Die Einsprache ist diesbezüglich aus den gleichen Gründen abzuweisen.
- 2.3 Der Einsprecher bringt weiter vor, dass die Grundstücke Nrn. 3641 und 3551 zu 100 % in der Grundeigentümerbeitragsberechnung hätten berücksichtigt werden müssen. Diesbezüglich kann ebenfalls auf das unter Ziff. 1.5 Gesagte verwiesen werden.
- 2.4 Weiter macht der Einsprecher geltend, dass das Grundstück GB Nr. 2862 bzw. 6918 zu mindestens mit 50 % in die Grundeigentümerbeitragsberechnung einzubeziehen sei. Es sei nicht ersichtlich, weshalb diese Parzelle keinen Mehrwert bzw. Sondervorteil erfahren solle.

Das Grundstück GB Nr. 2862 bzw. 6918 grenzt nicht direkt an die beitragspflichtige Stichstrasse an und kann über diese auch gar nicht erreicht werden. Das Grundstück erfährt daher durch den Ausbau der neuen Stichstrasse keinen Vorteil, weshalb ein Einbezug in die Beitragsberechnung bereits aus diesem Grund nicht in Frage kommt. Hinzu

kommt, dass die Parzelle bereits beim Ausbau des Verenaweges in die Beitragsberechnung voll einbezogen wurde. Das Grundstück wird somit über den Verenaweg voll erschlossen. Die Einsprache ist in diesem Punkt abzuweisen.

- 2.5 Schliesslich macht der Einsprecher geltend, dass er nur 1/3, d.h. den nördlichen Teil der neuen Stichstrasse benützen würde, um zu seiner Liegenschaft zu gelangen. Es sei deshalb unter diesem Gesichtspunkt des Willkürverbots und der Gleichbehandlung nicht einzusehen, wieso er entsprechend vollumfänglich in die Beitragsberechnung einbezogen werde. Ungerechtfertigt sei auch, dass er an die teuren Kosten der Böschungssicherung im Südbereich der zu erstellenden Erschliessungsanlage bezahlen müsste. Daraus würde ihm kein Sondervorteil oder Mehrwert entstehen.

Es ist sachgerecht, wenn für eine ca. 80 m lange Stichstrasse ein einziger Beitragsplan aufgelegt wird. In diesem Fall haben die betroffenen Grundeigentümer im gleichen Mass an das gesamte Bauwerk beizutragen. Es wird weder unterschieden, ob einzelne unter ihnen an einem bestimmten Teilstück besonders interessiert sind, noch ob etwa einzelne Teilstücke (etwa wegen Böschungssicherungen) besonders hohe Kosten verursachen. Da es unmöglich ist, den durch Erschliessungsanlagen verursachten Wertzuwachs eines Grundstückes in jedem einzelnen Fall genau zu ermitteln, stellt die Praxis auf schematische, auf der Durchschnittserfahrung beruhende Massstäbe ab, die leicht zu handhaben sind. Das ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts (SOG 1981, Nr. 23; 1977, Nr. 20) und des Bundesgerichts (BGE 98 Ia 174, 93 I 114) sowie der Lehre (Ulrich Häfelin/Georg Müller: Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich 1993, Rz 2066) zulässig. Die Einsprache ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen. Hinzu kommt, dass der Einsprecher, auch wenn sein Grundstück nicht direkt an die Stichstrasse angrenzt, auf diese doch angewiesen ist, um von seinen Grundstücken aus auf die Wengisteinstrasse gelangen zu können. Dem Umstand, dass seine Grundstücke nicht direkt an die Stichstrasse angrenzen, wurde denn auch in genügender Weise Rechnung getragen. So wurde das Grundstück GB Nr. 3333 mit einer Fläche von 770 m² gerade mal mit einer Fläche von 312 m² zu 50% in die Beitragsberechnung aufgenommen. Das Grundstück GB Nr. 3334 mit einer Fläche von 776 m² wurde mit einer Fläche von 80 m² zu 100% und mit einer solchen von 653 m² zu 50% einbezogen. Die Einsprache ist daher auch in diesem Punkt abzuweisen.

- 2.6 Die Einsprache von Hans Marti wird demnach abgewiesen.

3. Die teilweise Gutheissung der Einsprache 01/11 bewirkt, dass die Beitragsprechung entsprechend angepasst werden muss.

Die korrigierte Beitragsberechnung weist gegenüber dem Auflageexemplar folgende Änderungen auf: Die gesamten Landerwerbskosten verringern sich von Fr. 109'600.-- auf Fr. 106'400.--. Dies wiederum wirkt sich auf das Total der Erstellungskosten und auf die einzelnen Grundeigentümerbeiträge aus. Bei der Parzelle GB Nr. 2863 erhöht sich zudem die beitragspflichtige Fläche von 220 m² auf 228 m². Die Eigentümer der Parzelle GB Nr. 2863 haben gemäss der korrigierten Beitragsberechnung einen Beitrag von Fr. 13'767.-- anstelle von Fr. 13'504.-- zu entrichten. Anders als im Auflageexemplar, wird keine Entschädigung für Landerwerb mehr abgezogen. Für die 1'380 m² des Grundstücks GB Nr. 252 ist gemäss der korrigierten Beitragsberechnung ein Beitrag von Fr. 81'186.-- anstelle von Fr. 82'048.-- vorgesehen. Wie bereits im Auflageexemplar, wird von diesem Betrag eine Entschädigung für Landerwerb in der Höhe von Fr. 70'400.-- abgezogen. Für die 7 m² des Grundstücks GB Nr. 252 ist gemäss der korrigierten Rechnung ein Beitrag von Fr. 405.-- anstelle von Fr. 409.-- vorgesehen. Für das Grundstück GB Nr. 3333 ein solcher von Fr. 9'516.-- anstelle von Fr. 9'617.--, für das Grundstück GB Nr. 3334 ein solcher von Fr. 25'105.-- anstelle von Fr. 25'371.--, für das Grundstück GB Nr. 3641 ein solcher von Fr. 97'788.-- anstelle von Fr. 98'826.-- und für

das Grundstück GB Nr. 3551 ein solcher von Fr. 22'068.-- anstelle von Fr. 22'302.--. Der Grundeigentümerbeitrag für das Grundstück GB Nr. 2862 beträgt gemäss der korrigierten Beitragsberechnung Fr. 44'945.-- anstelle von Fr. 45'423.--. Wie bereits im Auflageexemplar, wird davon eine Entschädigung für Landerwerb in der Höhe von Fr. 36'000.-- abgezogen. Das Stadtbauamt hat diese neuen Betreffnisse den jeweiligen Grundeigentümern brieflich mitzuteilen.

Weil die korrigierte Grundeigentümerbeitragsberechnung für alle betroffenen Grundeigentümer (mit Ausnahme der Einsprecher 01/11) mit tieferen Grundeigentümerbeiträgen verbunden ist, ist eine Neuauflage des Beitragsplans und der Berechnung nicht erforderlich. Es genügt somit, wenn das neue Betreffnis den Einsprechern mit dem vorliegenden Entscheid eröffnet wird.

Antrag und Beratung

Gaston Barth informiert über das Geschäft. Er verweist dabei grundsätzlich auf den im Antrag ausführlich dargestellten Sachverhalt.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird bei 29 Anwesenden einstimmig

beschlossen:

1. a) Die Einsprache von Greta Tschäppät sowie der Erbgemeinschaft Anny Reber-Tschäppät (01/11) wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, im Übrigen aber abgewiesen.
b) Der Grundeigentümerbeitrag für GB Solothurn Nr. 2863 erhöht sich um Fr. 263.-- und beträgt neu Fr. 13'504.--.
2. Die Einsprache von Hans Marti (02/11) wird abgewiesen. Demnach verringern sich die voraussichtlichen Betreffnisse für GB Solothurn Nr. 3333 von Fr. 9'617.-- auf Fr. 9'516.-- und für GB Solothurn Nr. 3334 von Fr. 25'371.-- auf Fr. 25'105.--.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert zehn Tagen seit Zustellung bei der Kantonalen Schätzungskommission Beschwerde erhoben werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler

Greta Tschäppät, Solothurnstrasse 10, 3315 Bätterkinden, sowie der Erbgemeinschaft Anny Reber-Tschäppät, beide v.d. Dr. iur. Markus Reber, Rechtsanwalt und Notar, Gurzelngasse 12, 4500 Solothurn (eingeschrieben)

Hans Marti, Wengisteinstrasse 13, 4500 Solothurn, v.d. lic. iur. Beat Gerber, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn (eingeschrieben)

Leiter Rechts- und Personaldienst
Leiterin Stadtbauamt
Finanzverwaltung
ad acta 625

26. Februar 2013

Geschäfts-Nr. 9

5. Überparteiliche Motion der Fraktionen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marguerite Misteli Schmid, vom 28. Februar 2012, betreffend «Die Stadt Solothurn auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft»; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Motion mit Antwort des Stadtpräsidiums vom 3. Dezember 2012

Die **Fraktionen der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marguerite Misteli Schmid**, haben am 28. Februar 2012 folgende am 26. November 2012 abgeänderte **überparteiliche Motion mit Begründung** eingereicht:

«Die Stadt Solothurn auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft

Das Stadtpräsidium unterbreitet dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung eine Ergänzung von § 3 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1996, § 3 lit. i (neu): Energieversorgung, öffentliche Gebäude, Quartierentwicklungen, Infrastruktur und Mobilität orientieren sich an den Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft.

Begründung:

Immer mehr Städte und Gemeinden in der Schweiz orientieren sich an der 2000-Watt-Gesellschaft. Im Jahre 2008 hat die Bevölkerung der Stadt Zürich mit 77 Prozent Ja-Stimmen die 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeverfassung verankert. Zürich will das Ziel 2000-Watt-Gesellschaft bis 2050 erreichen. Der Kanton Basel-Stadt ist seit 10 Jahren Pilotregion und kürzlich hat die Bevölkerung der Stadt Zug ebenfalls der „2000-Watt-Gesellschaft“ als Leitziel zugestimmt.

2000-Watt-Gesellschaft heisst, dass jede Person kontinuierlich 2000 Watt Leistung im Durchschnitt braucht (d.h. in der Stunde 2kW/h), im Jahr 17'500 kWh; davon sollen dreiviertel aus erneuerbarer Energie sein. Heute ist die durchschnittliche Leistung in der Schweiz mit 6'500 Watt mehr als dreimal so viel. Doch viele Technologien für eine 2000-Watt-Gesellschaft und der mit ihr verfolgten eine Tonne CO₂-Strategie (eine Tonne CO₂-Ausstoss pro Person) sind schon verfügbar. Das Ziel soll durch bessere Infrastruktur, Technologien, Ressourcennutzung, einen schnellen Anstieg der erneuerbaren Energien und eine intelligente und nachhaltige Lebensweise erreicht werden. Heute werden um die 30 Prozent der Energie vergeudet oder ungenutzt in die Atmosphäre gelassen.

Die Stadt Solothurn ist Energiestadt und hat als ersten Schritt die 2000-Watt-Gesellschaft im kommunalen Masterplan Energie 2009 eingeführt. Diese gilt lediglich als Orientierungshilfe. Inzwischen hat EnergieSchweiz eine Fachstelle 2000-Watt-Gesellschaft mit dem Ziel eröffnet, dass Gemeinden die 2000-Watt-Gesellschaft verstärkt in ihren Zukunftspolitiken integrieren und umsetzen.

Mit der Einfügung des neuen Buchstabens i im § 3 der Gemeindeordnung richtet die Stadt Solothurn ihr Entwicklungsziel umfassender und verbindlicher auf die 2000-Watt-Gesellschaft aus. Sie schafft damit die rechtlichen Grundlagen für deren Umsetzung in den für die Stadtentwicklung wesentlichen Bereichen Energieversorgung, öffentliche Gebäude, Quartierentwicklung, Infrastruktur und Mobilität.

In vielen Gemeinden ist schon eine grosse Palette von Erfahrungen in 2000-Watt-Gesellschaft-konformen energetischen Massnahmen in den Bereichen der öffentlichen Bau-

ten, Quartierentwicklungen usw. vorhanden. Die Stadt Solothurn kann somit Synergien in ihren Plänen und Massnahmen mit anderen Gemeinden nutzen und mit ihrer Bevölkerung aktiv an einer nachhaltigen Energiezukunft und Lebensweise mitarbeiten.»

Das Stadtpräsidium nimmt, nach Rücksprache mit dem Rechts- und Personaldienst sowie dem Stadtbauamt, wie folgt Stellung:

Die ursprünglich eingereichte Motion verlangte die Ergänzung der Gemeindeordnung in dem Sinn, dass sich „Energieversorgung, öffentliche Gebäude, Quartierentwicklungen, Infrastruktur und Mobilität ... an den Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft und der eine Tonne CO₂-Strategie“ zu orientieren hätten.

Während wir uns – mit der nachgenannten Einschränkung – mit der Aufnahme der Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft in die Gemeindeordnung einverstanden erklären können, hegen wir gegen diejenige der eine Tonne CO₂-Strategie Vorbehalte: Diese ist im Konzept der 2000-Watt-Gesellschaft enthalten und birgt die Gefahr, dass die Energiepolitik sich allzu sehr auf das CO₂ konzentriert und beispielsweise das einfache Umsteigen vom Energieträger Gas auf Strom in den Vordergrund gerückt wird. Dies würde aber einerseits die Wirksamkeit der gesamten Energiepolitik stark relativieren, andererseits die stadt eigene Regio Energie Solothurn sehr massiv treffen.

Nach Rücksprache mit den Erstunterzeichneten wurde deshalb die Motion wie folgt abgeändert:

Im ursprünglichen Motionstext wird der letzte Teil „... und der eine Tonne CO₂-Strategie“ gestrichen; in der Begründung wird im zweiten Absatz in der Zeile vier Folgendes ergänzt: „... und der mit ihr verfolgten eine Tonne CO₂-Strategie...“.

In rechtlicher Hinsicht ist eine solche Ergänzung der Gemeindeordnung grundsätzlich möglich. Bei der vorgeschlagenen Bestimmung handelt es sich um eine sehr offene Formulierung, welche wohl der Situation Rechnung tragen will, dass sich die Stadt Solothurn selbstverständlich nur im Rahmen der eigenen Zuständigkeit an diesem Ziel orientieren kann und allfällige übergeordnete gesetzliche Grundlagen angewendet werden müssen, selbst wenn sie der genannten Zielsetzung widersprechen. Zur Erreichung dieses Zieles sind nämlich nicht nur die Gemeinden, sondern vor allem der Bund und die Kantone gefordert, natürlich auch jeder und jede Einzelne.

In diesem Sinn bleibt die vorgeschlagene Ergänzung der GO bloss behördenverbindlich, wie es übrigens bekanntlich auch beim vom Gemeinderat am 19. Januar 2010 beschlossenen Masterplan Energie der Fall ist.

Das Stadtpräsidium empfiehlt in diesem Sinn, die Motion als erheblich zu erklären.

Gemäss **Marguerite Misteli Schmid** unterstützen die Grünen selbstverständlich die Erheblicherklärung der Motion und nehmen die Begründungen im Motionstext zur Kenntnis. Trotzdem möchte sie noch auf ein paar Punkte detailliert eingehen. Der Klimawandel ist eine Tatsache. So wie es auch eine Tatsache ist, dass die rapide Verschlechterung der klimatischen Bedingungen von menschlicher Hand verursacht wird. Der 5. Klimabericht des internationalen Panels für Klimawandel wird zwar erst im Jahr 2014 veröffentlicht, trotzdem sind schon ein paar Feststellungen an die Öffentlichkeit gedrungen. Eine Feststellung ist u.a., dass der vorerwähnte Tatbestand mit einer 99-prozentigen Gewissheit bestätigt wird. Die Amerikaner sind eine 12'000-Watt-Gesellschaft, d.h. sie verbrauchen das Doppelte an Energieleistung als die Schweizer. Die Schweiz befindet sich bei etwas mehr als 6000-Watt Dauerleistung

pro Person, als Ziel wird die 2000-Watt-Gesellschaft angestrebt. Dabei würde es sich um den Weltdurchschnitt handeln, der auch weltverträglich, resp. menschenverträglich wäre. Der Planet kann sich arrangieren, jedoch werden wir unmittelbar davon betroffen sein. Das Modell der 2000-Watt-Gesellschaft wurde als Energie- und Gesellschaftsmodell Ende der 90er-Jahre an der ETH entwickelt, dies als Antwort auf den sich abzeichnenden Klimawandel. Die Schweiz hat die Klimakonvention im Jahr 1995 unterschrieben. Der Zeithorizont des ETH-Modells ging bis ins Jahr 2150. Da die Entwicklung jedoch schneller als ursprünglich angenommen verlief, hat Energie Schweiz als Ziel-Horizont für die 2000-Watt-Gesellschaft das Jahr 2100 angegeben. Im Jahr 2008 befürworteten bei einer Abstimmung in der Stadt Zürich 77 Prozent der Stimmbürger/innen, dass die 2000-Watt-Gesellschaft als Vision in die GO aufgenommen wird. Zürich möchte dieses Ziel bis zum Jahr 2050 verwirklichen, was die Referentin als ambitioniert erachtet. Von den 2000 Watt sollten 500 Watt fossil sein, was gemäss Experten technisch machbar sein sollte. Ein Drittel soll durch Effizienzsteigerung eingespart werden und ein Drittel durch den veränderten Lebensstil. Der Staat hat auf das letzte Drittel keinen grossen Einfluss, weshalb auch der Verein 2000-Watt-Region Solothurn gegründet wurde. Im August 2012 fand unter anderem der Aktionstag „2000-Watt – ich auch“ statt, an welchem Energie erlebt werden konnte, damit die Ressource wieder etwas ins Bewusstsein gerufen wird. Die Basis des Klimamodells ist, dass es menschenverträglich wird. Als Vorgabe im ETH-Modell wurde festgehalten, dass die Erderwärmung in diesem Jahrhundert um wieder 2 Grad betragen wird. In Fachkreisen wurde festgehalten, dass diese wohl nicht unter 4 Grad sein wird. Es wird nun diskutiert, wie weit die Menschheit fähig sein wird, sich an eine solch schnelle Erderwärmung anzupassen. Als Konsequenz wird u.a. der Meeresspiegel steigen, die Permafrostgrenze wird in den Alpen steigen usw. Diese Konsequenzen werden ab einem bestimmten Zeitpunkt kostenintensiver sein, als die Präventionsmassnahmen. Die Tonne CO₂ entspricht der 2000-Watt-Gesellschaft und sie wird sich als Zielgrösse parallel dazu entwickeln. Die Ziele werden sich auch am neuen kantonalen Energiekonzept orientieren, das im Frühling/Sommer 2013 vorgestellt wird. Gemäss Energie Schweiz sind zum heutigen Zeitpunkt mehrere Gemeinden auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft. Nebst den grösseren Städten wie Zürich, Basel, Genf auch mittelgrosse wie Buchs, Illnau, Effretikon und Vevey. Jede Gemeinde entwickelt entsprechend ihren Bedingungen und Voraussetzungen den eigenen Mix. Die grosse Zielvorstellung ist bei allen jedoch gleich. Abschliessend bezieht sich die Referentin auf die vorgenommene Modifikation im Motionstext. So soll die eine Tonne CO₂-Strategie nicht als unabhängiges Ziel verfolgt werden. In der Stadt Zürich wurde sie als unabhängiges Ziel in der GO aufgeführt. Aus diesem Grund wurde die in der Motionsantwort festgehaltene Einigung erzielt. **Die Erstunterzeichnerin bittet, die Motion zu unterstützen und sie als erheblich zu erklären.**

Susanne Asperger Schläfli hält im Namen der FDP-Fraktion fest, dass sie grundsätzlich hinter den Bemühungen, Energie zu sparen, steht. Bei der Frage, wo die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft zu verankern sind, gibt es unterschiedliche Meinungen. Eine kleine Minderheit ist der Meinung, dass das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft nicht in die GO gehört, sondern eine Festlegung im Masterplan Energie ausreichen würde. **Der grösste Teil der FDP-Fraktion wird die Motion jedoch als erheblich erklären.**

Die SP-Fraktion – so **Matthias Anderegg** – wird die Motion einstimmig als erheblich erklären. Im März 2004 hat die Stadt Solothurn zusammen mit dem Kanton eine Nachhaltigkeitsklärung unterschrieben. Ein Punkt darin betrifft die Zertifizierung zur Energiestadt, die schlussendlich auch in Kraft getreten ist. Im Weiteren wurde der Masterplan Energie verabschiedet. Die Verankerung der Vision 2000-Watt-Gesellschaft in der GO ist somit ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Die Ortsplanungsrevision wird den Gemeinderat in der nächsten Legislatur beschäftigen. In diesem Zusammenhang werden die Mobilität und die Energie wichtige Themen sein und dabei sollen die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft berücksichtigt werden. Die Ziele sind hochgesteckt. Nur eine konsequente Thematisierung in den Energiebereichen wird schlussendlich zum Erfolg führen. Die Herausforderung wird einmal mehr die detaillierte Umsetzung in den einzelnen Bereichen sein, damit die Thematik auch ernst genommen wird. Die Stadt Solothurn nimmt mit der Bekenntnis zu den Visionen

der 2000-Watt-Gesellschaft auch eine Vorbildfunktion gegenüber den umliegenden Gemeinden ein. **In diesem Sinne dankt die SP-Fraktion der Erstunterzeichnerin für die Lancierung der Motion und sie wird der Erheblicherklärung einstimmig zustimmen.**

Die CVP-Fraktion - so Barbara Streit-Kofmel - wird der Erheblicherklärung ebenfalls einstimmig zustimmen. Als Energiestadt verfolgt Solothurn zwar bereits heute mit verschiedenen Massnahmen eine nachhaltige Energiepolitik, so wie sie auch im Masterplan Energie festgelegt ist. Mit einer Verankerung der Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft in der GO kann aber die Stossrichtung bekräftigt und die Verbindlichkeit auf Energieeffizienz und auf erneuerbare Energien zu setzen erhöht werden. Der Kanton hat sich auf den gleichen Weg gemacht. So hat der Kantonsrat im letzten Jahr einen Auftrag überwiesen, der verlangt, die Förderung der erneuerbaren Energien und den sparsamen und effizienten Energieverbrauch in die kantonale Verfassung aufzunehmen. Dem Zwischenbericht zur Überarbeitung des kantonalen Energiekonzeptes kann entnommen werden, dass der Kanton daran arbeitet, die lokalen Potenziale an erneuerbaren Energien sowie die Effizienzmöglichkeiten im Bereich Wärme und Elektrizität aufzuzeigen. Das wird Solothurn als Gemeinde, die sich an den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft orientiert, nutzen können. Der Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft wird sicher nicht einfach sein und auch die Finanzierung wird eine wichtige Rolle spielen und zu einer grossen Herausforderung werden. Die Hauptenergieversorgerin, die Regio Energie Solothurn (RES), hat mit dem begonnenen Ausbau der Fernwärme bereits einen wichtigen Beitrag geleistet und dabei ausserordentliche Abschreibungen auf dem durch den Ausbau schlechter genutzten Gasnetz in Kauf genommen. Sie steht aber auch weiterhin vor der grossen Herausforderung, genügend finanzielle Mittel für die schrittweise Umstellung auf erneuerbare Energien bereitstellen zu können. Genau diese Umstellung braucht es für einen schrittweisen Abbau des CO₂-Ausstosses. Mit dem Grundsatzentscheid des Bundesrates zum Ausstieg aus der Kernenergie sind alle gefordert, Energie zu sparen, um die Energielücke möglichst auffangen zu können, ohne zusätzliche Belastungen für die Umwelt, namentlich einen höheren CO₂-Ausstoss, was beispielsweise durch den Bau von Gaskraftwerken der Fall wäre. Selbst wenn der Ausstieg aus der Atomenergie erst im Jahr 2044 vollzogen würde - gemäss Vorschlag der UREK von letzter Woche - müsste mit dem Energiesparen vorwärts gemacht werden, da das Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft sowieso schwierig zu erreichen ist. Mit der Verankerung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft in der GO kann hoffentlich nicht zuletzt auch das Bewusstsein in der Bevölkerung für den eigenverantwortlichen Umgang mit den Ressourcen gestärkt werden.

Gemäss René Käppeli wird auch die SVP-Fraktion dem abgeänderten Motionstext zustimmen. Die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft ist ein wichtiger Bestandteil für die künftige Gestaltung eines machbaren und realisierbaren Energiemixes. Damit dieses Ziel in geordnete Bahnen geführt werden kann, ist es ihres Erachtens angebracht, aus den Diskussionen gewisses ideologisches Unkraut zu entfernen. Sie erinnert, dass es den Klimawandel seit der Existenz der Erde gibt, und dass dieser nicht erst in den letzten 10 Jahren entstanden ist. Im Weiteren hält sie fest, dass CO₂ nichts mit der Temperaturentwicklung zu tun hat. Wer dies nicht glaubt, soll sich mit Professor Dr. Thomas Stocker von der Uni Bern in Verbindung setzen, der Exekutivmitglied des Weltklimarats IPCC ist.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Gestützt auf die geführte Diskussion wird mit 28 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen Folgendes

beschlossen:

In eigener Kompetenz:

1. Die Motion wird als erheblich erklärt.

Zuhanden der Gemeindeversammlung:

2. Die Gemeindeordnung soll wie folgt ergänzt werden:

§ 3 lit. i (neu): Energieversorgung, öffentliche Gebäude, Quartierentwicklungen, Infrastruktur und Mobilität orientieren sich an den Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft.

Verteiler

Gemeindeversammlung
Stadtpräsidium
Stadtbauamt
Rechts- und Personaldienst
ad acta 000-1, 012-5

26. Februar 2013

Geschäfts-Nr. 10

6. Motion der Fraktion Junge Grüne/Grüne Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Christof Schauwecker, vom 23. Oktober 2012, betreffend «Umwandlung Jungbürger/innen-Feier in eine Jung-Einwohner/innen-Feier»; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlagen: Motion mit Antwort des Stadtpräsidiums vom 11. Februar 2013

Die **Fraktion Junge Grüne/Grüne Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Christof Schauwecker**, hat am 23. Oktober 2012 folgende **Motion mit Begründung** eingereicht:

«Umwandlung Jungbürger/innen-Feier in eine Jung-Einwohner/innen-Feier

Das Stadtpräsidium wird beauftragt, von nun an nicht nur Schweizer Staatsangehörige Jugendliche zur Jungbürgerfeier einzuladen, sondern sämtliche Jung-Einwohner/innen, welche im betreffenden Jahr die Volljährigkeit (18 Jahre) erreichen.

Begründung:

Mit 18 Jahren treten Jugendliche formell ein in das Erwachsenenalter. Sie haben nun zusätzliche Rechte (z.B. demokratische Mitbestimmungsrechte, Autofahrausweis) sowie neue Pflichten (z.B. Steuern zahlen, Militärdienst). An der Jungbürger/innen-Feier der Stadt Solothurn wurden bis jetzt nur Schweizer Jugendliche, welche das 18. Altersjahr (und somit die Volljährigkeit) erreichen, eingeladen. Die Fraktion Junge Grüne/Grüne, sind jedoch der Meinung, dass auch junge Erwachsene, welche nicht die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen dazu eingeladen werden sollen, denn:

- An der Feier wird jeweils auf die Verfassung gelobt. Das sollten auch Nicht-Schweizer/innen tun, denn auch sie müssen unsere Verfassung und unser Staatswesen kennen und anerkennen, schätzen, respektieren und befolgen.
- Alles spricht von Integration. Die Umwandlung der Jungbürger/innen-Feier in eine Jung-Einwohner/innen-feier trägt zur Integration der Bevölkerung ohne Schweizer Staatsbürgerschaft bei.
- Mit der Umwandlung zu einer Jung-Einwohner/innen-Feier zeigt die Stadt Solothurn ihre Wertschätzung gegenüber jungen Erwachsenen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft und motiviert sie dadurch, aktiv am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt teilzunehmen.»

Das Stadtpräsidium nimmt, nach Rücksprache mit dem Rechts- und Personaldienst, wie folgt Stellung:

Was bezweckt die Jungbürgerfeier?

Grundlage für die Jungbürgerfeier ist die kantonale Verordnung Jung- und Neubürgerwesen vom 9.9.2003. Gestützt auf das Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung legt darin § 1 fest, dass die in das Stimm- und Wahlrecht eintretenden Jungbürgerinnen und Jungbürger sowie die Neubürgerinnen und Neubürger von den Einwohnergemeinden mit einem Gelöbnis als Stimmberechtigte aufzunehmen sind. Dazu können die Einwohnerge-

meinden einen besonderen Anlass vorsehen. Die Teilnahme an der Gelöbnisabnahme oder am besonderen Anlass ist freiwillig. Das Gelöbnis wird vom Gemeindepräsidenten oder von der Gemeindepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Gemeinderates abgenommen. Die Gelöbnisformel lautet: "Ich gelobe, Verfassung und Gesetze zu beachten und alles zu tun, was das Wohl unseres Staatswesens fördert, und alles zu unterlassen, was ihm schadet."

Es geht also explizit um die Aufnahme der Jugendlichen als Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Dies geschieht mit einem Gelöbnis, das freiwillig abgelegt wird. In Solothurn wird das so gehandhabt, dass alle Teilnehmenden an der Jungbürgerfeier das Gelöbnis ablegen. Junge ausländische Erwachsene könnten nicht zu diesem Gelöbnis angehalten werden, weil dazu jede Rechtsgrundlage fehlt.

Was bezweckt die gewünschte Jungeinwohnerfeier?

Selbstverständlich treten auch junge Ausländerinnen und Ausländer mit 18 Jahren ins Erwachsenenalter ein, sie können beispielsweise den Autofahrausweis erwerben, haben Steuern zu bezahlen und müssen unsere Gesetze achten. Sie erhalten aber nicht die demokratischen Mitbestimmungsrechte wie das Stimm- und Wahlrecht, wozu eben die Jungbürgerfeier gedacht ist, und unterstehen auch nicht der Militärdienstpflicht. Das Ablegen eines Gelöbnisses auf unsere Verfassung ist daher abzulehnen. (Gelegenheit, die Werte unserer Verfassung kennen zu lernen und sich zu ihnen zu bekennen, ergibt sich für die Einbürgerungswilligen während des entsprechenden Verfahrens.)

Die mit der Motion angestrebten Ziele liegen im Bereich der Integration von ausländischen Jugendlichen sowie in der Demonstration von Wertschätzung diesen gegenüber. Die Jugendlichen sollen motiviert werden, aktiv am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt teilzunehmen. Dazu wird aber ein gemeinsames Nachtessen mit den gleichaltrigen Schweizern keinen grossen Beitrag leisten. Unseres Erachtens sind dazu nachhaltigere Aktivitäten nötig, wie sie von verschiedenen städtischen Abteilungen von den Schulen über das Alte Spital bis zu den Sozialen Diensten sowie von kantonalen und privaten Institutionen und Vereinen erbracht werden.

Weiter würde sich auch die Frage stellen, welche ausländischen Staatsangehörigen denn eingeladen werden sollten. Nehmen wir beispielsweise den Jahrgang 1995, der in diesem Jahr volljährig wird: Neben den 100 Schweizer/innen leben in Solothurn mit diesem Jahrgang 6 Niedergelassene aus EU/EFTA Staaten, 24 Niedergelassene aus Drittstaaten, 1 Jahresaufenthalter aus EU/EFTA Staaten, 4 Jahresaufenthalter aus Drittstaaten und eine vorläufig aufgenommene Person.

Fazit

Obwohl es administrativ und kostenmässig durchaus machbar wäre, beispielsweise die niedergelassenen Ausländer/innen gemeinsam mit den Jungbürgern/innen zu einer Feier einzuladen ist das Stadtpräsidium der Ansicht, dass dies nicht dem Zweck der Jungbürgerfeier entspricht und auch kaum etwas zur Integration beitragen könnte. Es ergäbe sich vielmehr eine (unerwünschte) Zweiklassen-Gesellschaft, wenn die jungen Ausländer/innen kein Gelöbnis ablegen würden. Einen separaten Integrationsanlass mit allen Volljährigen lehnt das Stadtpräsidium ab, weil dann die Jugendlichen noch weniger zahlreich erscheinen würden, als dies heute an der Jungbürgerfeier der Fall ist.

Aus diesen Gründen beantragt das Stadtpräsidium, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Als Erstunterzeichner bittet **Christof Schauwecker** die Motion als erheblich zu erklären. Die Argumentationen für die Umwandlung können dem Motionstext entnommen werden, weshalb er nicht mehr näher darauf eingehen wird. Es geht hauptsächlich darum, den in der Stadt Solothurn wohnhaften Ausländer/innen, die ihre Volljährigkeit erreichen, die Wertschätzung entgegenzubringen. Aufgrund seiner Recherchen hat er erfahren, dass bereits diverse Gemeinden (u.a. Winterthur, Thun, Kreuzlingen, Schönenwerd) ihre Jungbürger/innen-Feier in eine Jung-Einwohner/innen-Feier umgewandelt haben. Diese haben eigentlich allesamt gute Erfahrungen mit diesem Schritt gemacht – d.h. sowohl die Schweizer Jugendlichen, die Ausländer/innen als auch die Gemeinden. Er bittet nochmals, die Motion als erheblich zu erklären.

Gemäss **Yves Derendinger** schliesst sich die FDP-Fraktion den Argumenten des Stadtpräsidiums an. Sie erachtet die Integration ausländischer Jugendlicher ebenfalls als wichtig. Die Umwandlung der Jungbürger/innen-Feier in eine Jung-Einwohner/innen-Feier scheint jedoch nicht der richtige Weg zu sein. Es bestehen nun mal Unterschiede bei den Rechten und Pflichten, und das Gelöbnis muss abgenommen werden. Es würde tatsächlich wohl eher zu einer Ausgrenzung kommen, wenn die ausländischen Jugendlichen separiert würden, da sie kein Gelöbnis ablegen dürfen. Um dies verhindern zu können, müsste als Konsequenz eine zweite Feier durchgeführt werden, was aus ihrer Sicht nicht sinnvoll ist und zudem auch nicht zu einer besseren Integration beitragen würde. **Aus diesen Gründen wird die FDP-Fraktion die Motion einstimmig als nicht erheblich erklären.**

Pascal Walter hält fest, dass die CVP-Fraktion die Ausführungen des Stadtpräsidiums nachvollziehen kann und diesen auch folgen wird. Sie ist ebenfalls der Meinung, dass es bessere Integrationsmöglichkeiten gibt, so u.a. die Anlässe, die durch das Alte Spital durchgeführt werden (z.B. Midnight Sports). Wie vom Stadtpräsidium festgehalten, würde dies vielmehr zu einer Zweiklassen-Gesellschaft führen, was sicher nicht der Sinn und Zweck sein kann. Die kantonale Verordnung Jung- und Neubürgerwesen gibt die Form einer Jungbürgerfeier klar vor. **Aus den dargelegten Gründen wird die CVP-Fraktion die Motion einstimmig als nicht erheblich erklären.**

Die SP-Fraktion – so **Franziska Roth** – hat die Thematik intensiv beraten. Ein grosser Teil wird den Argumenten des Stadtpräsidiums folgen. Durch die Umwandlung könnte nicht gewährleistet werden, dass keine Diskriminierung entstehen würde, d.h. nur ein Teil wird auf die Verfassung geloben und gleichzeitig auch von den Rechten und Pflichten Gebrauch machen können. Als Mensch eines anderen Kulturkreises muss man sich zwar auf die Verfassung berufen, hat jedoch gleichzeitig nicht dieselben Rechte. Diese Thematik müsste intensiv diskutiert werden. Sie macht beliebt, den Vorschlag insofern abzuändern, dass die Stadt Solothurn eine Jung-Einwohner/innen-Feier anbietet, zu welcher alle eingeladen werden, die ins Erwachsenenalter übertreten. So wäre ein Kennenlernen möglich, ohne dass das Gelöbnis abgegeben werden müsste. Dies im Sinne einer zweiten Veranstaltung. **Eine Minderheit der SP-Fraktion erachtet den Weg der Motion als richtig und wird diese als erheblich erklären.**

Roberto Conti hält im Namen der SVP-Fraktion fest, dass sie den Argumenten des Stadtpräsidiums folgen und die Motion als nicht erheblich erklären wird. Sie ist ebenfalls der Meinung, dass es bessere Möglichkeiten gibt, die Integration voranzutreiben. Sie betont weiter, dass die Integration immer auch zweiseitig und nicht nur einseitig ist. Abschliessend erkundigt sie sich beim Erstunterzeichner, was konkret unter den erwähnten guten Erfahrungen verstanden werden kann, welche die genannten Gemeinden gemacht haben.

Christof Schauwecker kann die Frage nicht konkret beantworten. Der Dorfzeitung von Schönenwerd hat er entnommen, dass der Anlass gut gewesen sei und es sich um eine „coole“ Idee gehandelt habe. Dies dürfte evtl. auch daran gelegen haben, dass die Teilnehmer/innen den Europapark besucht haben. Er möchte noch auf ein paar Voten näher eingehen.

hen. Bezüglich der Befürchtung, wonach es zu einer Zweiklassen-Gesellschaft kommen könnte, vertraut er den Organisatoren der Veranstaltung. Dabei handelt es sich mehrheitlich um die Lernenden der Stadt Solothurn, die selber nicht alle im Besitze des Schweizer Passes sind. Er ist überzeugt, dass sie die Veranstaltung mit der nötigen Sensibilität organisieren würden.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** gibt zu bedenken, dass trotz aller Sensibilität der Moment nicht verhindert werden kann, wenn die Schweizer/innen das Gelöbnis abnehmen können und diejenigen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft eben nicht.

Gemäss **Marguerite Misteli Schmid** könnte dies umschifft werden, indem die Schweizer/innen einen Bürgerrechtsbrief erhalten und diejenigen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft einen Mündigkeitsbrief. So erhalten alle etwas. Die jungen Ausländer/innen müssen sich genauso in der Gemeinde bewegen können wie die jungen Schweizer/innen. Es handelt sich schlussendlich um eine Anerkennung.

Christof Schauwecker bezieht sich auf das Votum bezüglich der kantonale Verordnung. Er hält fest, dass seines Erachtens auch diejenigen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft auf die Verfassung geloben können, sie können jedoch nicht dazu gezwungen werden. Schlussendlich müssen alle die Verfassung respektieren und alles unternehmen, was dem Gemeinwohl zugute kommt und ihm nicht schadet.

Franziska Roth betont, dass es sich um ein sehr sensibles Thema handelt. Sie erachtet die Grundidee als richtig, wonach sämtliche Jung-Einwohner/innen, die im betreffenden Jahr die Volljährigkeit erreichen, zusammen an eine Feier eingeladen werden. Es dürfte sich jedoch nicht gleichzeitig um die Jungbürgerfeier handeln, da die Feier dadurch einen diskriminierenden Charakter hätte.

Mariette Botta erachtet die Idee als innovativ. Aus ihrer Berufserfahrung in der Psychiatrie weiss sie, dass durch die Regelung des Gemeinschaftslebens die Gewalt reduziert werden kann. Alle müssen sich an die Regeln halten. Dies schafft weniger Unterschiede und gestaltet das Zusammenleben verbindlicher. Der Gedanke, alle in die Verantwortung zu nehmen, erachtet sie daher als gut.

Brigit Wyss hält fest, dass die Anzahl der teilnehmenden Jungbürger/innen Jahr für Jahr rückläufig ist und aus diesem Grund eine Innovation sicher gut wäre.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** betont, dass die Feier schlussendlich für diejenigen organisiert wird, die daran teilnehmen. Bei allen Integrationsgedanken kann ein Unterschied nicht wegdiskutiert werden: Die einen können abstimmen, wählen oder gewählt werden, und die anderen nicht.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Gestützt auf die geführte Diskussion wird Folgendes

beschlossen:

Mit 6 Ja-Stimmen gegen 24 Nein-Stimmen wird die Motion als nicht erheblich erklärt.

Verteiler

Stadtpräsidium

Stadtschreiber

Leiter Rechts- und Personaldienst

ad acta 012-5, 321

26. Februar 2013

Geschäfts-Nr. 11

7. Motion der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Urs Unterlerchner, vom 13. November 2012, betreffend «Kostentransparenz bei der Beantwortung von Vorstössen (Interpellation, Motion, Postulat)»; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Motion mit Antwort des Stadtpräsidiums vom 11. Februar 2013

Die **FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Urs Unterlerchner**, hat am 13. November 2012 folgende **Motion mit Begründung** eingereicht:

«Kostentransparenz bei der Beantwortung von Vorstössen (Interpellation, Motion, Postulat)

Das Stadtpräsidium wird beauftragt, künftig aufzuzeigen, welche Kosten jeweils bei der Beantwortung von Interpellationen, Motionen und Postulaten entstehen.

Begründung:

Vorauszuschicken ist, dass die Motion in keiner Weise die Rechte von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten beschneiden soll. Die politischen Instrumente Interpellation, Motion und Postulat dienen einerseits dazu, staatliches Handeln zu überprüfen, andererseits kann mit ihnen auch eine gewisse Kontrolle über die Verwaltung ausgeübt werden. Diese Möglichkeiten sollen den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten auch weiterhin erhalten bleiben!

Leider ist aber immer wieder festzustellen, dass Vorstösse aus anderen, als den oben beschriebenen Gründen eingereicht werden. Auffällig gross ist der Informations hunger von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten insbesondere in Wahlphasen. Die Ressourcen unserer Verwaltung sollten nicht mehr als nötig mit der Bearbeitung von Vorstössen gebunden werden. Es ist wichtig, dass sich alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bewusst werden, welche Kosten die Überweisung eines Vorstosses auslöst. „Kostentransparenz bei der Beantwortung von Vorstössen“ würde dem Gemeinderat aufzeigen, welche personellen und finanziellen Kosten ihr Handeln auslöst.

Gerne kann die Verwaltung bei der Beantwortung dieses Vorstosses exemplarisch die entstehenden Kosten aufzeigen.»

Das Stadtpräsidium nimmt, nach Rücksprache mit dem Rechts- und Personaldienst, wie folgt Stellung:

Wie die Motionäre will auch die Stadtverwaltung die dem Gemeinderat traditionell zugestanden Mitwirkungsrechte mittels Motion, Postulat und Interpellation, welche das Gemeindegesetz für Stimmberechtigte an der Gemeindeversammlung vorsieht, in keiner Weise beschneiden.

Ziel der Motion ist, bei den Gemeinderäten ein Kostenbewusstsein auch bei der Einreichung von Vorstössen zu erreichen. Dies ist grundsätzlich aus der Sicht der Verwaltung zu begrüssen, könnten doch verschiedene Fragestellungen, die insbesondere mittels Interpellationen zur Diskussion gestellt werden, einfacher und direkter mit einem Telefonanruf oder mit einer Mail-Anfrage bei der entsprechenden Fachstelle geklärt werden. Mit einer Pauschalisierung der Kostensätze wäre die gewünschte Angabe relativ einfach zu bewerkstelligen. Allerdings verursacht auch die Kostenangabe einen gewissen Aufwand und macht daher nur Sinn,

wenn der Gemeinderat der Ansicht ist, dass er eine regelmässige Kostenangabe wünscht und diese zu einer Reduktion der Anzahl an Eingaben führen wird.

Wie eine solche Kostentransparenz funktionieren könnte, zeigt das Beispiel des Kantons Aargau, der als einziger Kanton in der Schweiz ein solches System eingeführt hat. Daher seien die wichtigsten Eckpunkte dieses Systems nachfolgend aufgezeigt.

Aufgrund von zwei Vorstössen werden seit dem 1. April 2001 die in der Verwaltung anfallenden Kosten für die Beantwortung von Interpellationen, Postulaten und Motionen errechnet und bei der Beantwortung jedes Vorstosses bekannt gegeben. Pro Jahr werden im Kanton Aargau rund 200 parlamentarische Vorstösse eingereicht. Bei der Realisierung legte der Regierungsrat Wert darauf, dass der Kosten/Nutzen-Gedanke im Vordergrund stand; der Aufwand für die Kostenerfassung sollte klein gehalten werden. Er wird heute etwa auf Fr. 10.-- pro Vorstoss geschätzt.

Die ausgewiesenen Kosten für die Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses setzen sich aus den Personalkosten und einer Supportpauschale zusammen. Der Aufwand der Behandlung des Vorstosses im Regierungsrat und die Kosten der parlamentarischen Beratung in den Kommissionen und im Grossen Rat werden nicht erfasst, da der Kostensatz der Arbeit der Exekutive und der Legislative nicht bewertet werden soll und kann.

Der Berechnung der Personalkosten wird ein pauschaler Stundensatz zu Grunde gelegt. Dieser würde in Solothurn gemäss Gebührentarif zurzeit Fr. 149.-- betragen. Es gilt zu beachten, dass nur die Kosten für das Erstellen des Schriftstückes erfasst werden und nicht beispielsweise Zusatzabklärungen, die im Rahmen eines laufenden Projekts ohnehin vorgenommen würden. Das heisst, dass lediglich jene Zeit erfasst wird, die für die eigentliche Beantwortung aufgewendet wird – unter Einbezug bereits bestehender Unterlagen oder leicht zu erhebender Daten.

Die Supportpauschale beträgt im Kanton Aargau Fr. 573.-- pro Vorstoss. Sie setzt sich wie folgt zusammen: Personalaufwand von Fr. 331.-- des Parlamentsdiensts (Erfassen, Bearbeiten, Druckauftrag erteilen, Versand, Ablage, etc.) und des Regierungssekretariats (Vorbereitung/Nachbereitung der Behandlung im Regierungsrat). Rund 40 Einzeltätigkeiten werden in dieser Pauschale zusammengefasst. Kopierpauschale von Fr. 242.--. Als Berechnungsgrundlage dienen durchschnittlich 2 Seiten pro Vorstoss und 4 Seiten pro Vorstossbeantwortung (Versand in jeweils 600 Exemplaren). Die pauschalisierten Ansätze werden gelegentlich der aufgelaufenen Teuerung angepasst. Die Supportpauschale wäre in Solothurn tiefer, da viel weniger Kopien erstellt werden (60 Exemplare), grob geschätzt würde sie also Fr. 355.-- betragen.

Die Kosten von externen Stellen werden über deren Rechnungen erfasst.

Der Aufwand für die Kostenerfassung sollte klein und in einem vernünftigen Kosten/Nutzen-Verhältnis gehalten werden. Die Kosten der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen werden in pragmatischer Weise mit einer Zeiterfassungstabelle erhoben. Diese Tabelle wird in der Geschäftskontrolle beim entsprechenden Geschäft hinterlegt. Die Ausweisung der Kosten erfolgt jeweils in der regierungsrätlichen Antwort auf den entsprechenden parlamentarischen Vorstoss. Die Ausführungen des Regierungsrats werden mit dem folgenden Satz abgeschlossen: „Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen xxx Franken.“

Die Umsetzung der Aufwanderfassung bezüglich parlamentarischer Vorstösse in der kantonalen Verwaltung Aargau erfolgte ohne nennenswerte Schwierigkeiten und wird grundsätzlich von keiner Seite bestritten. Gelegentlich provozieren die dargelegten Kosten Diskussionen in parlamentarischen Kommissionen oder in der Öffentlichkeit. Alle Kosten werden gegliedert nach Vorstossart und Partei im Jahresbericht aufgeführt. Die so ausgewiesenen Kosten belaufen sich auf rund Fr. 300'000.-- pro Jahr. Die Kostenerfassung dient sowohl der

Regierung als auch dem Parlament zur Schaffung von Kostentransparenz. Sie macht den Mitgliedern des Grossen Rats regelmässig bewusst, dass Vorstösse mit Kosten verbunden sind. Das Instrument hat jedoch nicht zu einer Reduktion der Anzahl Vorstösse geführt.

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich bei den genannten Frankenbeträgen um approximative Werte handelt. Aufgrund der Pauschalierungen und des Umstands, dass bei der Zeiterfassung nicht auf die Minute abgerechnet wird, besteht bei den ausgewiesenen Kosten ein gewisser Unschärfegrad. Dieser kann in der Regel plus/minus 10% des ausgewiesenen Aufwandes betragen. Eine Abkehr von diesem pragmatischen Ansatz hätte jedoch massiven Mehraufwand zur Folge und ist deshalb nicht erwünscht.

Der Kanton Aargau erhielt in den letzten Jahren verschiedentlich Anfragen von anderen Kantonen, welche sich für dieses Kostenerfassungssystem bei parlamentarischen Vorstössen interessierten. Aktuell ist der Kanton Aargau jedoch immer noch der einzige Kanton, der konsequent die Kosten parlamentarischer Vorstösse erfasst. Die anderen Kantone sehen gemäss Rückfrage der Staatskanzlei v.a. aus Gründen des Aufwandes, der Komplexität und aus Kosten/Nutzen-Überlegungen von einer Einführung ab.

Um eine grobe Vorstellung zu vermitteln, wie viel die Beantwortung der Motionen im Kanton Aargau ungefähr kosten, können folgende Angaben aus der Beantwortung einer Interpellation aus dem Jahr 2010 gemacht werden:

Kostenkategorie	Anzahl Vorstösse 2008	Anzahl Vorstösse 2009
Fr. 500.– bis Fr. 1'000.–	28	39
Fr. 1'000.– bis Fr. 1'500.–	83	77
Fr. 1'500.– bis Fr. 2'000.–	48	58
Fr. 2'000.– bis Fr. 2'500.–	23	18
Mehr als Fr. 2'500.–	19	10
Total Anzahl Vorstösse	201	202
Total Kosten	Fr. 323'749.–	Fr. 301'885.–

Die Motion kann nach Meinung des Stadtpräsidiums dann erheblich erklärt werden, wenn die Unschärfe einer - natürlich auf die Verhältnisse in Solothurn angepassten - Pauschalisierung akzeptiert wird und der Gemeinderat der Ansicht ist, dass es einen positiven Effekt hat, wenn diese Zahlen berechnet und veröffentlicht werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 951.--

Da der Vorstoss die gemeinderätlichen Mitwirkungsrechte betrifft, sehen wir von einer Abstimmungsempfehlung ab.

Marco Lupi hält im Namen des Erstunterzeichners fest, dass sich die FDP-Fraktion für die aufschlussreiche Stellungnahme bedankt. Bei der Motion ist es nie darum gegangen, das Mitwirkungsrecht einzelner Gemeinderatsmitglieder einzuschränken oder zu beschneiden. Sie ist deshalb auch froh, dass dies das Stadtpräsidium bei seiner Beantwortung ebenso gehen hat. Im Zeitalter der Transparenz ist ein Kostenbewusstsein auch bei Vorstössen nicht fehl am Platz. Dies insbesondere darum, da es Vorstösse gibt, die einfacher und direkter bereits mittels eines Anrufs oder Mails erledigt werden könnten. Jedem Ratsmitglied steht es selbstverständlich frei, seine Motionsrechte auszuüben. Ihr ist es im Weiteren wichtig, dass für die Verwaltung durch eine allfällige Erheblicherklärung nicht noch ein grösserer Aufwand als unbedingt nötig entsteht. Die vom Stadtpräsidium vorgeschlagene Vereinfachung ist si-

cher zweckmässig und macht Sinn. Der Kanton Aargau hat damit bereits gute Erfahrungen gemacht. **Die FDP-Fraktion wird die Motion als erheblich erklären.**

Gemäss **Reto Stampfli** ist die CVP-Fraktion einstimmig der Meinung, dass die finanzielle Bezifferung des Aufwandes für die Bearbeitung von Vorstössen einen zusätzlichen Aufwand darstellt. Dieser ist für das eigentliche Ziel der vorliegenden Motion nicht förderlich. Sie ist ganz klar der Ansicht, dass eine Flut an medienwirksamen, aber nicht politisch wirksamen Vorstössen eingedämmt werden müsste. Im Moment besteht ihres Erachtens diesbezüglich jedoch kein Handlungsbedarf. Die CVP-Fraktion ist sich zudem sicher, dass die Fr. 951.-- teure Motion nicht in die Kategorie der bloss medienwirksamen Vorstösse gehört, erachtet jedoch den Vorstoss als kein sinnvolles Mittel um die Qualität derselben zu verbessern. **Sie wird deshalb die Motion als nicht erheblich erklären.**

Die SP-Fraktion – so **Adrian Würigler** – hat zur Kenntnis genommen, dass ein Vorstoss durchschnittlich Fr. 1'000.-- kostet, was vorerst als Information reicht. **Sie wird die Motion ebenfalls als nicht erheblich erklären.**

Roberto Conti informiert, dass die SVP-Fraktion die Motion ebenfalls als nicht erheblich erklären wird. Ihres Erachtens darf es nicht sein, dass bei einer eh schon langen Wartezeit bis zur Beantwortung der Vorstösse zur Berechnung der Beantwortung noch zusätzliche Zeit benötigt würde. Bei den Kosten handelt es sich zudem nicht um effektive Zusatzkosten, sondern es wird erwartet, dass die Vorstösse im Rahmen der normalen Arbeitszeit bearbeitet werden. Ihres Erachtens besteht ein Unterschied zwischen einem direkten Anruf und einer Interpellation oder Motion. Mit dem Mitwirkungsrecht besteht eine verbindliche, schriftliche und detaillierte Antwort auf Fragen, die im Interesse einer Bevölkerungsgruppe stehen. Diese Möglichkeit soll die nötige Wertschätzung geniessen. In diesem Sinne ist dies sicher mehr wert. Erstaunt hat zudem der aufgeführte pauschale Stundenansatz von Fr. 149.--. Dies erachtet sie als stolzer Ansatz. **Sie sind zufrieden mit den Ausführungen und werden die Motion als nicht erheblich erklären.**

Gemäss **Mariette Botta** erachten die Grünen es als richtig, dass die politische Arbeit etwas kosten darf. Gerade als kleine Partei sind sie darauf angewiesen, sich auf diesem Weg Gehör zu verschaffen. Selbstverständlich befürworten auch sie eine Kostentransparenz und sie haben auch nichts dagegen, wenn die FDP-Fraktion ihre Verbindung zu den höheren städtischen Hierarchien stärker einsetzt. So muss sie wohl weniger Motionen einreichen und hilft dadurch der Stadt Geld einzusparen. **Die Grünen werden die Motion ebenfalls als nicht erheblich erklären.**

Stadtpräsident **Kurt Fluri** informiert, dass sich der Stundenansatz von Fr. 149.-- auf den Gebührentarif stützt, der am 16. Februar 1992 von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Gestützt auf die geführte Diskussion wird Folgendes

beschlossen:

Mit 9 Ja-Stimmen gegen 21 Nein-Stimmen wird die Motion als nicht erheblich erklärt.

Verteiler

Stadtpräsidium

Stadtschreiber

Leiter Rechts- und Personaldienst

ad acta 012-5

26. Februar 2013

Geschäfts-Nr. 12

8. Interpellation der CVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerinnen Susan von Sury-Thomas und Barbara Streit-Kofmel, vom 13. November 2012, betreffend «Umgang mit den Herausforderungen eines Barocktheaters»; Beantwortung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Interpellation mit Antwort des Stadtpräsidiums vom 11. Februar 2013

Die **CVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerinnen Susan von Sury-Thomas und Barbara Streit-Kofmel**, hat am 13. November 2012 folgende **Interpellation mit Begründung** eingereicht:

«Umgang mit den Herausforderungen eines Barocktheaters

Die Entdeckung der spätbarocken Malereien im Theatersaal ist eine grosse Bereicherung für die Stadt Solothurn, insbesondere für eine Stadt, die sich schönste Barockstadt der Schweiz nennt. Die hölzernen Brüstungsplatten der Balkone mit den Malereien sowie die eisernen Stützpfeiler von 1859 wie auch die Balkenkonstruktion sollen erhalten bleiben. Der Kantonale Denkmalpfleger sprach an der Informationsveranstaltung vom 22.10.2012 von einer grossen Herausforderung für die Innenarchitekten im Besonderen auch in Bezug auf den Einbau der technischen Einrichtungen, die ein zeitgemässer Theaterbetrieb erfordert. Eine dieser technischen Einrichtungen ist die geplante Regiekabine, die zum Teil in den Zuschauerraum der Galerie hineinragen wird.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Entsteht durch die aus der Wand herausragende Glaskabine eine Beeinträchtigung des barocken Ambientes?
2. Wie viele Zuschauerplätze in zentraler Lage müssten mit dem Einbau der Regiekabine „geopfert“ werden?
3. Wie sind andere Träger historischer Theater in Städten wie z.B. Bellinzona (Teatro Sociale), La Chaux-de-Fonds (Théâtre L'heure bleue), Koblenz (Stadttheater) und München (Cuvilliés-Theater) mit der Herausforderung umgegangen, den technischen und historischen Ansprüchen zu genügen?

Neben diesen Fragen zum Umgang mit der historischen Bausubstanz stellen sich weitere Fragen zur funktionalen Aufteilung des Stadttheaters. Gemäss den Ausführungsplänen ist im 1. Stock, oberhalb des Eingangsbereiches, eine zentralisierte Garderobe geplant. Dies ist aus Platzgründen nicht anders möglich, da im Parterre ein Café betrieben werden soll. In den meisten Stadttheatern der Schweiz (Zürich, Luzern, Lausanne, Biel, Basel, Genf) ist die Garderobeeinrichtung im Eingangsbereich oder wie in Bern, verteilt auf drei Etagen, angelegt.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Wird das geplante Café auch ausserhalb der Spielöffnungszeiten betrieben?
2. Falls ja, wer würde dieses Café betreiben?
3. Wenn das Café nur während den Spielzeiten geöffnet werden soll, wäre es nicht sinnvoller die Mäntel und Jacken (der Spielbetrieb findet vor allem im Winter statt) im Parterre zu

deponieren und das Café als einen Bestandteil des Foyers im Obergeschoss zu platzieren?

4. Ältere und gehbehinderte Theaterbesucher müssten bei einer Ausführung der Garderobe im 1. Stock den Lift benutzen, um zur Garderobe zu gelangen. Wird die Kapazität des Liftes ausreichen oder werden längere Wartezeiten in Kauf genommen?»

Das Stadtpräsidium nimmt, nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt, wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Im Sommer 2012 hat die kantonale Denkmalpflege bei vertieften Untersuchungen im Stadttheater festgestellt, dass sich im Theatersaal entgegen früherer Aussagen eine wertvolle historische Bausubstanz mit Malereien befindet, die unbedingt zu erhalten ist. Daraufhin musste das Projekt – welches vom Solothurner Stimmvolk im März 2012 gutgeheissen worden war – im Bereich des Theatersaals der neuen Situation angepasst werden. Sämtliche Projektanpassungen wurden in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Denkmalpfleger und den Fachspezialisten sowie dem Betreiber vorgenommen. Von Seiten der kantonalen Denkmalpflege wurde zusätzlich Herr Georg Carlen als Bundesexperte beigezogen.

Während den vergangenen neun Monaten seit der Urnenabstimmung wurde das Projekt intensiv mit den Betreibern überarbeitet. Hinweise und kritische Stimmen von einzelnen Personen aus der Bevölkerung bezüglich der Lage der Garderoben und des Cafés sowie der Regiekabine wurden reflektiert und besprochen.

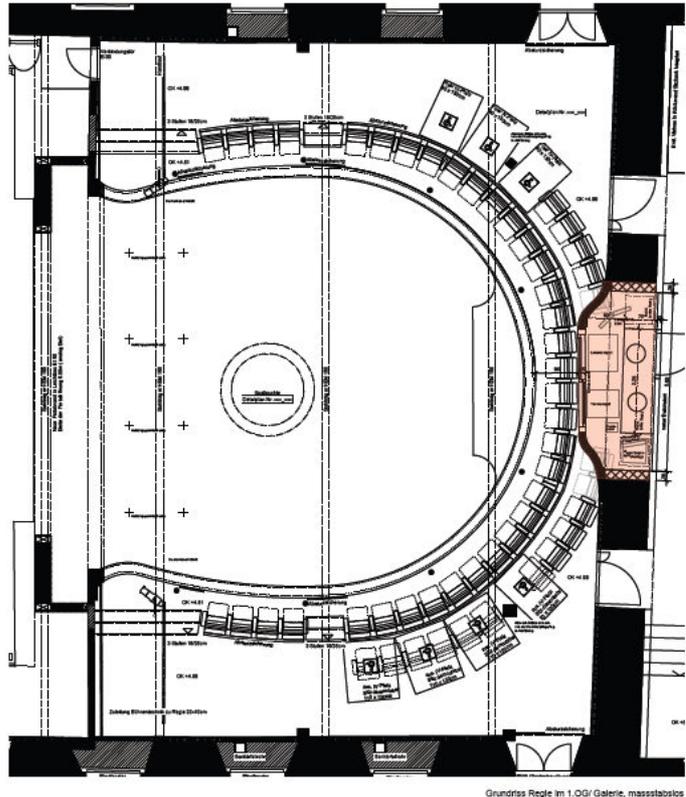
Heute liegt nun ein baureifes Projekt vor. Die betrieblichen Abläufe wie auch die gestellten Anforderungen an die Räumlichkeiten sind überprüft und entsprechen den Bedürfnissen und Anforderungen des Theaterbetriebs.

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Entsteht durch die aus der Wand herausragende Glaskabine eine Beeinträchtigung des barocken Ambientes?

Im Rahmen der Umplanung wurde auch die Notwendigkeit der Regiekabine nochmals überprüft. Seitens Theaterbetrieb wurde uns schriftlich der zwingende Bedarf dieser Regiekabine erneut bestätigt.

Aufgrund dessen wurde in unterschiedlichen Varianten die Lage der Regiekabine in Bezug auf die denkmalpflegerischen Aspekten überprüft. Die Regiekabine wurde stark re-dimensioniert. Durch die Nutzung der Tiefe der Trennwand zum Foyer wird ermöglicht, dass die Plätze der ersten Sitzreihe des zweiten Ranges voll und ganz erhalten bleiben (siehe Plan).



VARIANTE 2 (neuer Vorschlag)
„Regie, durchgehende Sitzreihe“

034_SOL Umbau Stadttheater Solothurn
prov. Ausführung Studie Regiekabine
Nr. - Datum: 11.12.2012 Rev. Gez. of
phat Architekten AG Binzstrasse 39 8045 Zürich
t 0041 44 455 77 99 f 0041 44 455 77 90 info@phat.ch www.phat.ch

Der ausgearbeitete Vorschlag, die redimensionierte und in die Rückwand hineinversetzte Regiekabine im zweiten Rang anzuordnen, wird von der Denkmalpflege (Georg Carlen und kantonaler Denkmalpfleger Stefan Blank) als eine sehr gute Lösung angesehen.

2. Wie viele Zuschauerplätze in zentraler Lage müssten mit dem Einbau der Regiekabine „geopfert“ werden?

Das ursprünglich geplante Projekt sah 280 Sitzplätze vor. Durch den Erhalt der Brüstung (Geometrie) und der Stützen ergeben sich heute 263 Sitzplätze - 17 Sitzplätze weniger als im ursprünglich geplanten Projekt. Von den 17 Plätzen gehen etwa sechs Plätze aufgrund der Regiekabine „verloren“.

3. Wie sind andere Träger historischer Theater in Städten wie z.B. Bellinzona (Teatro Sociale), La Chaux-de-Fonds (Théâtre L'heure bleue), Koblenz (Stadttheater) und München (Cuvilliés-Theater) mit der Herausforderung umgegangen, den technischen und historischen Ansprüchen zu genügen?

Die Beantwortung dieser Frage bedingt vertiefte detaillierte Abklärungen mit Eigentümern und Theaterbetreibern der jeweiligen Theaterstätten, da hier Aussagen explizit zum Thema der technischen Ansprüche gemacht werden müssten. Die Theater befinden sich meistens in historischen Gebäuden, welche auch saniert und umgebaut wurden. Der Umgang mit der Technik wird kaum vergleichbar sein, da immer auf die örtliche Situation - welche unterschiedlich ist - reagiert werden muss.

Das Theater in La Chaux-de-Fonds haben wir zweimal besichtigt. Der Prozess, wie gute Lösungen in Bezug auf Gestaltung und Technik entstanden sind, war genau derselbe wie bei uns. Es bestand eine enge Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflege - welche

das Projekt begleitete - Planern, Betreibern und Bauherrschaft, in welcher die Details besprochen und gemeinsam entwickelt wurden.

4. Wird das geplante Café auch ausserhalb der Spielöffnungszeiten betrieben?

Der Vorverkauf findet neu im Theatercafé statt. Das Theater möchte, dass das Café je nach Bedarf Teil des Foyers ist, jedoch auch getrennt genutzt werden kann und mittels eines separaten Eingangs erschlossen wird.

Nach Auffassung der Theaterdirektion ist ein offenes Café für ein Theater sehr wichtig. Die Theater versuchen im Sinne des kulturpolitischen Auftrages, sich nach aussen für ein breites Publikum zu öffnen, um sichtbar zu werden und allfällige Barrieren abzubauen. Lesungen und Infoveranstaltungen sowie Apéros sollen auch ausserhalb des Theaterbetriebes stattfinden können.

5. Falls ja, wer würde dieses Café betreiben?

Der Betrieb des Cafés wird vom Stadttheater geführt.

6. Wenn das Café nur während den Spielzeiten geöffnet werden soll, wäre es nicht sinnvoller die Mäntel und Jacken (der Spielbetrieb findet vor allem im Winter statt) im Parterre zu deponieren und das Café als einen Bestandteil des Foyers im Obergeschoss zu platzieren?

Nach Angaben des Betreibers ist die Nutzung der Garderoben stark saison- respektive jahreszeitabhängig. Im Sommer benutzt während des Spielbetriebes fast niemand die Garderoben, hingegen soll das Café für Lesungen, Infoveranstaltungen und Apéros ganzjährig genutzt werden können. Somit ist die Lage im Erdgeschoss richtig. Zu erwähnen ist auch, dass die Garderobe für den ersten und zweiten Rang mit insgesamt 120 Plätzen gut liegt. Auch diese Frage ist mehrmals mit den Betreibern besprochen worden, und gemäss ihnen gibt es viele unterschiedliche Lösungen zu den Garderoben: im Untergeschoss platzierte, im Obergeschoss platzierte bis zu gar keinen Garderoben. Diesbezüglich gibt es viele praktische Beispiele, welche aufzeigen, dass in jedem Theater die Situation individuell gelöst wurde.

7. Ältere und gehbehinderte Theaterbesucher müssten bei einer Ausführung der Garderobe im 1. Stock den Lift benutzen, um zur Garderobe zu gelangen. Wird die Kapazität des Liftes ausreichen oder werden längere Wartezeiten in Kauf genommen?

Unabhängig von der Lage der Garderobe – welche bei anderen Theatern zum Teil auch im Untergeschoss platziert ist – müssen die oberen Ränge für gehbehinderte Personen erschlossen sein, da das Stadttheater auch über Sitzplätze im Zwischen- und ersten Obergeschoss verfügt.

Der Lift ist für acht Personen konzipiert und wird aus Gründen des behindertengerechten Zugangs erstellt (bislang war noch kein Lift vorhanden im Stadttheater). Geht man davon aus, dass effektiv nur Personen mit körperlichen Gebrechen den Aufzug benutzen, ist die Kapazität des Fahrstuhls bei einer Platzzahl von 263 Personen genügend.

Das Theater wird zusätzlich einen Service anbieten, welcher ältere als auch behinderte Personen begleitet: die Mäntel werden ihnen abgenommen und die Personen werden zu ihren Plätzen begleitet.

Susan von Sury-Thomas dankt dem Stadtpräsidium für die Beantwortung der Interpellation. Die darin gestellten Fragen wurden in der Zwischenzeit bekanntlich auch von zwei Einsprachen aufgenommen. Es wäre deshalb zweckdienlich gewesen, hätte die Interpellation früher beantwortet werden können. Die eine oder andere Person mag sich fragen, wieso im Gemeinderat Detailfragen wie der Innenausbau des Theaters diskutiert werden müssen. Die Erstunterzeichnerinnen tun dies, weil sie sich verantwortlich fühlen für die 20 Mio. Franken, die das Solothurner Stimmvolk für dieses Theater gesprochen hat, und die Solothurnerinnen und Solothurner das Recht haben, dass dieses Geld optimal eingesetzt wird. Man kann gewiss zu den Fragen, die aufgeworfen wurden, verschiedene Meinungen haben. Was aber wichtig scheint ist, dass auch die Behörde offen ist, Kritik zu akzeptieren und Verbesserungsmöglichkeiten aufzunehmen und diese nicht bloss als lästige Störung abzutun. Wie in der Interpellation festgehalten, ist die Entdeckung der spätbarocken Malereien im Theatersaal eine grosse Bereicherung für die Stadt. Deshalb muss zu diesem Theatersaal besondere Sorge getragen werden. Es ist verständlich, dass ein moderner Theaterbetrieb eine Regiekabine braucht. Allerdings ist es fraglich, ob dies zwingend nötig ist, wie das die Interpellationsantwort behauptet. Jedenfalls sind die Regiekabinen in allen historischen Theatern der Schweiz so platziert, dass sie nicht in den Zuschauerraum hineinragen. Diese Kabinen sind in der Rückwand des Theatersaals eingelassen. Von aussen ist nur eine Glasscheibe sichtbar, die den Blickkontakt zwischen Inspizient und Schauspielenden ermöglicht. So ist es auch im Theater von La Chaux-de-Fonds, das eine Vertretung des Stadtbauamtes zweimal besucht hat. An dieser Stelle stellt sich noch eine Frage zur Rolle des sogenannten Bundesexperten Georg Carlen. Ihres Wissens stellt der Bund nur einen Experten, wenn er selber einen Beitrag an eine Renovation bezahlt. Sie erkundigt sich deshalb, ob dies bedeutet, dass der Bund an die Renovation des Stadttheaters bezahlen wird, und wenn ja, wie hoch dieser Beitrag sein wird. Es wird anerkannt, dass die Regiekabine redimensioniert wurde und die Brüstung mit den Malereien, im Gegensatz zum ersten Plan, nicht mehr tangiert. Aber auch im jetzt vorliegenden Projekt ragt die Regiekabine noch in den Zuschauerraum hinein und stört für die Zuschauerinnen und Zuschauer des zweiten Ranges die Einheit dieses Raumes. Ausserdem ist die Regiekabine in der Mitte der Rückwand von allen Seiten sichtbar und störend für ein Barocktheater von so kleinen Dimensionen. Die Regiekabine ist aber nicht nur ein optischer Fremdkörper, sondern sie führt auch dazu, dass sechs Sitzplätze in der Galerie mitte geopfert werden müssen. Diese Plätze haben eine ausgezeichnete Akustik und sind gerade bei den Leuten beliebt, die sich die teuren Parkett- und Balkonplätze nicht leisten können. Bei einem künftigen durchschnittlichen Sitzplatzpreis von Fr. 35.-- für diese Plätze und bei 150 Spieltagen pro Jahr, führen die fehlenden sechs Plätze zu potentiellen Mindereinnahmen von immerhin mehr als Fr. 30'000.-- jährlich. Es fragt sich, ob es nicht eine bessere Lösung wäre, das Foyer um die minimale Auskargung zu verkleinern, die es braucht, wenn die Regiekabine zurückversetzt würde. Dadurch könnte - wie in andern historischen Theatern - das Regiefenster bündig in die Rückwand des Zuschauerraumes eingebaut werden. Dafür müsste allenfalls der Lichtschacht im Foyer etwas weniger ausladend gestaltet werden, als es in der Planaufgabe ersichtlich ist. Als zentral erscheint, dass bei diesem Umbau die Ästhetik des Theaterraumes und der optimale Theaterbetrieb im Zentrum stehen vor der Gestaltung von Nebenräumen, wie dem Foyer und von Nebennutzungen wie der Cafeteria.

Der zweite Kritikpunkt betrifft die Platzierung der Garderobe. Auch das neue Stadttheater werden alle Zuschauerinnen und Zuschauer ebenerdig betreten. Mehr als die Hälfte der Zuschauenden bleiben im Erdgeschoss, weil sie Parkett-Plätze haben. Da macht es doch überhaupt keinen Sinn, dass diese Leute vor und nach der Vorstellung in den 1. Stock hinauf müssen, um Mäntel, Schirme, Hüte etc. abzugeben und wieder zu holen. Das wird ein Gedränge geben auf der Treppe und beim Lift von Leuten, die hinauf und hinunter gehen wollen. Der versprochene Service für alte und behinderte Personen, den sogenannten Shuttle-Dienst, wird als eine teure Illusion erachtet. Die Solothurnerinnen und Solothurner haben 20 Mio. Franken für die Erneuerung ihres Theaters gesprochen. Dafür erwarten sie ein schönes und gut funktionierendes Haus. Für eine solch abstruse Garderoben-Lösung bei diesem teu-

ren Umbau werden sie kein Verständnis haben. Allfällige Nebennutzungen der Cafeteria ausserhalb des Theaterbetriebs, wie Lesungen, Info-Veranstaltungen, Apéros, etc. sind schön und recht, sie dürfen aber nicht die Hauptnutzung, den Spielbetrieb, auf den Kopf stellen. Die Interpellantinnen und die CVP-Fraktion sind mit der Antwort des Stadtpräsidiums gar nicht zufrieden. Etwas hat besonders gestört: Die Stadt ist Bauherrin dieses Umbaus und der Stadtpräsident oberster Vertreter der Bauherrschaft. Aus der Antwort geht die Meinung der Bauherrin aber nicht klar hervor, sondern man versteckt sich hinter dem Betreiber; es steht: „das Theater möchte...“; „...nach Auffassung der Theaterdirektion...“; „...nach Angaben des Betreibers...“, „...das Theater wird einen Service anbieten“. Nach diesen gewundenen und indirekten Formulierungen wird bezweifelt, ob der Stadtpräsident voll und ganz hinter den kritisierten Vorschlägen steht. Er, und nicht der Theaterbetreiber wird in drei Jahren, wenn das Theater wieder eröffnet wird, dem Publikum und dem Solothurner Stimmvolk erklären müssen, wieso man etwas so und nicht anders gemacht hat.

Esther Christen-Fröhlicher hält im Namen der FDP-Fraktion fest, dass das Stadttheater wohl nicht zum letzten Mal im Gemeinderat thematisiert wird. Sie ist jedoch überzeugt, dass die neuen Projektanpassungen auf fundierten Ausarbeitungen basieren und von allen zuständigen Spezialist/innen abgeseget worden sind. Es gibt zwei Punkte, die sie kurz ansprechen möchte. Die Regiekabine hat sicher viel Kopfzerbrechen bereitet – sei es die Grösse oder der Ort. Die heute nun vorgesehene Platzierung ist sicher richtig, hat doch der Regisseur von dieser Stelle aus einen Gesamtüberblick auf die Bühne, was für den ganzen Spielablauf wichtig ist. Auch wenn dadurch ein paar Sitzplätze verloren gehen, können doch zumindest die anwesenden Besucher/innen eine tolle Vorstellung geniessen. Dies kann ja auch ein Vorteil sein. Als zweiter Punkt erwähnt sie die Cafeteria. Es wird als sehr gut erachtet, dass die Cafeteria im Zusammenhang mit dem Theaterbetrieb, wie z.B. auch für den Vorverkauf, geöffnet wird. So kann es auch ein Vorteil sein, wenn die Tickets im Parterre gekauft werden können, und nicht im 1. Stock. Die ganzjährige Öffnung in Verbindung mit Lesungen und Infoveranstaltungen wird ebenfalls begrüsst, nicht jedoch eine Daueröffnung ohne Theaterbezug.

Als Zweitunterzeichnerin der Interpellation möchte **Barbara Streit-Kofmel** ebenfalls noch ein paar Worte anfügen. In der Zwischenzeit ist bekannt, dass es sich beim Stadttheater wahrscheinlich um den ältesten Theaterraum der Schweiz handelt. Aus diesem Grund hat auch die kantonale Denkmalpflege ein Wort mitzureden, und diese Expertenmeinung hat natürlich ein grosses Gewicht. Was in diesem Zusammenhang jedoch mehr als erstaunt und auch in einem gewissen Grad beunruhigt, ist die Tatsache, dass es schon unendlich viel Überzeugungskraft von privater Seite gebraucht hat, um die Denkmalpflege zu motivieren, einen Blick hinter die roten Blendenbezüge der Galerien zu werfen. Zeit wäre ja wirklich genug vorhanden gewesen. Das Bauplanungsverfahren zog sich schliesslich über Jahre hinweg. Ein Japanmesser hätte genügt, um einen kleinen Augenschein zu nehmen. Kurze Zeit nach der Abstimmung zum Theaterkredit war es Gewissheit, dass es sich gelohnt hat, hinter die roten Bezüge zu schauen. Für eine Stadt, die sich schönste Barockstadt der Schweiz nennt, sind Barockmalereien im Theatersaal natürlich eine besondere Bereicherung, vor allem weil bekanntlich das Label - schönste Barockstadt - nicht ganz den Tatsachen entspricht. Umso bedauerlicher ist es, dass nun das wertvolle Zeugnis aus der Barockzeit mit der vorliegenden Variante des Einbaus der Regiekabine gerade wieder gefährdet wird. Es fragt sich einfach, ob das Foyer, wo sich die Theaterbesucher/innen in der Pause aufhalten, wichtiger ist als der historische Zuschauerraum. Sie ist jedenfalls überzeugt, dass sich die Stadt mit einem intakten Barocktheater noch viel besser als Barockstadt profilieren könnte, und man sich diese Chance nicht leichtfertig nehmen lassen sollte.

Philippe JeanRichard – Mitglied der Projektcontrolling-Gruppe – ist überrascht, wie stark das Projekt heute kritisiert wird. Bezüglich Cafeteria hält er fest, dass die vorgesehene Öffnung ausserhalb des Theaterbetriebs sehr positiv ist und auch in diesem Sinne bewilligt wurde. Der Einbau der Regiekabine wurde verständlicherweise von der betrieblichen Seite her vehement gefordert. Dabei wurden zwei Varianten ausgearbeitet und die bedeutend

bessere davon weiterverfolgt. Er betont, dass dabei von einer Regiekabine im zweiten Rang gesprochen wird. Diese lässt schlussendlich die vordere Reihe durchlaufen und tritt sehr dezent in Erscheinung. Die Zusammenarbeit aller Fachleute und das Berücksichtigen sämtlicher Meinungen macht sicher Sinn. Die Stadt ist auch als Bauherrin darauf angewiesen.

Matthias Anderegg möchte ebenfalls eine Lanze für die Architekten brechen und gleichzeitig noch kurz auf das Projekt eingehen. Es wurde ein aufwändiges Wettbewerbsverfahren durchgeführt, das schlussendlich ein ausgezeichnetes Architektenteam in den ersten Rang gebracht hat. Er ist ebenfalls erstaunt, dass nun plötzlich im Gemeinderat so hohe architektonische Kompetenzen vorhanden sind, die das Projekt kritisieren. Dieses ist absolut auf Kurs. Das ganze bisherige Verfahren ist extrem transparent verlaufen. Die kritischen Punkte wurden festgestellt und es wurde darauf reagiert. Gerade heute hat er in Zürich die Visualisierungen angeschaut – d.h. diejenigen aus der Regiekabine auf die Bühne. Die Lösung ist auf Kurs und wurde mit den Betreibern abgesprochen. Bezüglich Situierung der Garderobe gibt er zu bedenken, dass nur über negative Aspekte gesprochen werde. Welche Punkte und Überlegungen zu dieser Situierung geführt haben, kam jedoch nicht zur Sprache (z.B. Öffnung gegenüber Theatergasse). Die Behindertenplätze sind zudem im ersten Stock angeordnet. Er regt an, das Projekt reifen und in diesem Sinne weiterlaufen zu lassen.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** bedeutet der Einbezug des Bundesexperten, dass der Bund und der Kanton beantragen, das Gebäude unter Schutz zu stellen. Der entsprechende Antrag wird für die nächste Gemeinderatssitzung traktandiert. Gleichzeitig bedeutet dies, dass sowohl Bund als auch Kanton Beiträge sprechen werden. Erfahrungsgemäss kann dadurch ca. ein Viertel der beitragsberechtigten Kosten finanziert werden. Im Weiteren bestätigt er, dass die Stadt Solothurn sehr wohl Bauherrin ist. Es handelt sich jedoch nicht um einen gewöhnlichen Verwaltungs- oder Wohnungsbau. Die Theaterfachleute haben unisono bestätigt, dass die Regiekabine den direkten Sichtkontakt braucht.

Es wird zur Kenntnis genommen, **dass die CVP-Fraktion von der Interpellationsantwort nicht befriedigt ist.**

Verteiler
Stadtpräsidium
Stadtbauamt
ad acta 012-5, 303

26. Februar 2013

9. Verschiedenes

Gemeinderatswahlen vom 14. April 2013

Am Montag, 25. Februar 2013 war Anmeldeschluss für die Gemeinderatswahlen. **Hansjörg Boll** informiert über die wichtigsten Eckpunkte, die auch Inhalt einer entsprechenden Medienmitteilung sind:

Bis zum Anmeldeschluss für die Gemeinderatswahlen reichten sechs Parteien ihre Listen mit insgesamt 108 Kandidatinnen und Kandidaten bei der Stadtkanzlei ein. Die Listen werden vom Mittwoch, 27. Februar, bis Freitag, 1. März, bei der Stadtkanzlei öffentlich aufgelegt und können dort eingesehen werden. Nach einer allfälligen Bereinigung werden die Listen mit Kandidatennamen und Listennummern am 7. März im Anzeiger publiziert.

Die einzig volle Liste mit 30 Kandidatinnen und Kandidaten reichte die Sozialdemokratische Partei gemeinsam mit der JUSO ein (Liste 1). Je 25 Personen stehen auf der Liste der CVP, welche auch die Namen der EVP-Kandidaten enthält (Liste 3), und der FDP. Die Liberalen gemeinsam mit deren Jungpartei (Liste 6). Bei den Grünen und Jungen Grünen stellen sich 18 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl (Liste 2). Deutlich weniger Auswahl haben die Wählerinnen und Wähler bei der SVP (Liste 5) mit sechs und bei der Grünliberalen Partei (Liste 4) mit vier Personen. Von den insgesamt 108 Kandidatinnen und Kandidaten gehören 26 bereits dem heutigen Gemeinderat an, bei zwölf Personen handelt es sich um heutige Ersatzmitglieder.

Listenverbindungen können der Stadtkanzlei noch bis zum 4. März 2013 gemeldet werden. Bereits klar sind die Listenverbindungen der Sozialdemokratischen Partei mit den Grünen und der CVP mit der Grünliberalen Partei.

Das Kandidatenfeld besteht zu 64 Prozent aus Männern (69 Personen) und zu 36 Prozent (39 Personen) aus Frauen. Innerhalb der Parteien fallen hier vor allem die Liste der Grünen mit 61 Prozent Frauen und jene der Grünliberalen Partei ohne Frauen auf. Die anderen vier Listen weisen einen einheitlichen Frauenanteil von 32, resp. 33 Prozent auf. Das Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten beträgt 43 Jahre. Jünger als der Durchschnitt sind die Kandidierenden auf der SP/JUSO-Liste mit 39 Jahren und auf der FDP-Liste mit 41 Jahren. Über dem Durchschnitt liegen die CVP (45 Jahre), die Grünliberale Partei (47 Jahre), die Grünen (48 Jahre) und die SVP (52 Jahre).

Schluss der Sitzung: 21.00 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin: